

9

Soziale Sicherung und Übergänge in den Ruhestand

Auszug aus dem
Sozialbericht 2024



Soziale Sicherung und Übergänge in den Ruhestand

9.1 Soziale Sicherung

Janina Hundenborn, Heiko Pfaff,
Johannes Proksch, Andrea Wolff

Statistisches Bundesamt
(Destatis)

Ein menschenwürdiges Dasein für alle Bürgerinnen und Bürger zu sichern, ist wesentliches Ziel der Sozialgesetzgebung in Deutschland. Hierzu gehören beispielsweise das Schaffen gleicher Voraussetzungen für die freie Entfaltung der Persönlichkeit, insbesondere auch für junge Menschen, sowie der Schutz und die Förderung der Familie. Zudem soll die Sozialgesetzgebung den Erwerb des Lebensunterhalts durch eine frei gewählte Tätigkeit ermöglichen und besondere Belastungen des Lebens, auch durch Hilfe zur Selbsthilfe, abwenden oder ausgleichen.

Ein hoher Anteil der Ausgaben der öffentlichen Haushalte (einschließlich der Sozialversicherungsträger und der Bundesagentur für Arbeit) fließt daher heutzutage in die soziale Sicherung. Die politischen Debatten über eventuell notwendige Reformen beziehungsweise Weiterentwicklungen der sozialen Sicherungssysteme – insbesondere auch in Zeiten knapper finanzieller Ressourcen – bleiben somit sicherlich auch in den kommenden Jahren überaus spannend.

9.1.1 Sozialbudget

Einen Überblick über das System der sozialen Sicherung bietet das Sozialbudget der Bundesregierung. Hier werden die verschiedenen Leistungen des Sicherungssystems jährlich zusammengestellt. Die

Leistungen des Sozialbudgets beliefen sich 2022 für Deutschland auf insgesamt 1 178,5 Milliarden Euro. Die Sozialleistungsquote – also das Verhältnis dieser Sozialleistungen im Vergleich zum Bruttoinlandsprodukt – betrug 2022 für Deutschland knapp 31 %. Die Leistungen des Sozialbudgets insgesamt und der Sozialversicherungssysteme sind konsolidiert um die Beiträge des Staates. Entsprechend sind die Gesamtsummen des Sozialbudgets niedriger als die addierten Werte aus den einzelnen Institutionen. Die verwendeten Angaben für 2022 sind dabei geschätzt. Eine ausführliche Publikation zum Sozialbudget ist im Internetangebot des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (<https://www.bmas.de>) zu finden.

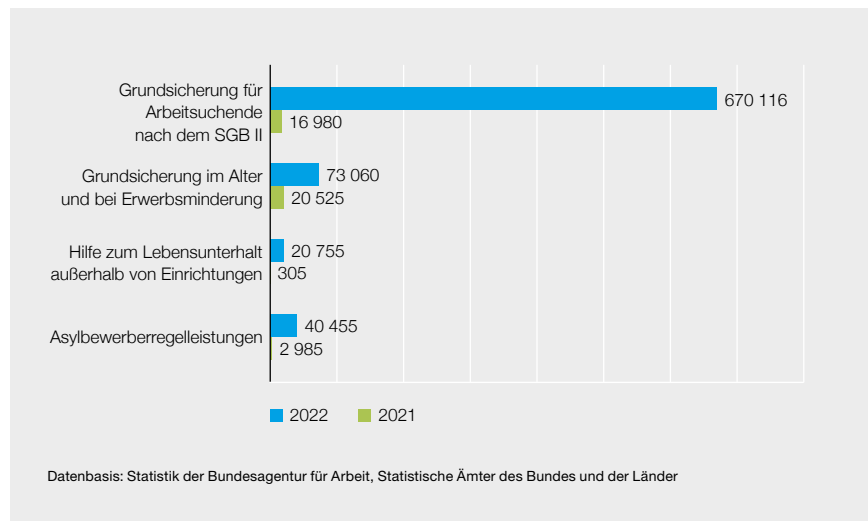
Im Jahr 2022 floss der größte Anteil des Sozialbudgets in die »Sozialversicherungssysteme«. Die Leistungen der Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung sowie der Unfallversicherung beliefen sich dabei zusammen auf 716,8 Milliarden Euro. Die »Förder- und Fürsorgesysteme« bildeten mit 223,9 Milliarden Euro das zweitgrößte System im Sozialbudget. Zu diesem Leistungsbereich gehören der Familienleistungsausgleich sowie das Elterngeld. Außerdem sind die Grundsicherung für Arbeitsuchende, die sonstige Arbeitsförderung

► **Tab 1 Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen der sozialen Mindestsicherung am Jahresende 2022**

	Empfängerinnen und Empfänger
Gesamtregelleistungen nach dem SGB II insgesamt (Dezember)	5 398 210
↳ Arbeitslosengeld II	3 836 743
↳ Sozialgeld	1 561 467
Mindestsicherungsleistungen im Rahmen der Sozialhilfe nach dem SGB XII insgesamt	1 317 300
↳ Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen (am Jahresende)	128 020
↳ Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Dezember)	1 189 280
Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (Jahresende)	486 125
Insgesamt	7 201 635

Jahresende ist der Stichtag 31.12. und Dezember beinhaltet den ganzen Monat.
Datenbasis: Statistik der Bundesagentur für Arbeit (SGB II), Statistische Ämter des Bundes und der Länder

► **Abb 1 Empfängerinnen und Empfänger von sozialer Mindestsicherung am Jahresende 2022 mit ukrainischer Staatsangehörigkeit**



und die Ausbildungs- und Aufstiegsförderung hier zugeordnet, des Weiteren auch die Sozialhilfe, Kinder- und Jugendhilfe sowie das Wohngeld.

Für die »Arbeitgebersysteme« wurden insgesamt 106,9 Milliarden Euro aufgewendet. Hierzu zählen die Entgeltfortzahlungen zum Beispiel im Krankheitsfall, die betriebliche Altersversorgung und die Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst sowie sonstige Arbeitgeberleistungen. Die »Systeme des öffentlichen Dienstes« umfassten 2022 rund 92,4 Milliarden Euro. Wie bei den »Sozialversicherungssystemen« steht auch hier die Altersversorgung, und zwar die des öffentlichen Dienstes, im Vordergrund.

Die »Sondersysteme« hatten zusammen einen Leistungsumfang von 43,4 Milliarden Euro. Dazu zählen die private Kranken- und Pflegeversicherung, die private Altersvorsorge sowie die Versorgungswerke für freiberuflich Tätige und die Alterssicherung der Landwirte. Die Bedeutung der »Entschädigungssysteme« verliert mit zunehmendem Abstand von der Zeit des Nationalsozialismus (1933 bis 1945) an Gewicht. Im Jahr 2022 wurden 2,8 Milliarden Euro für Entschädigungen verschiedener Art ausgegeben.

9.1.2 Mindestsicherungssysteme

Transferleistungen der sozialen Mindestsicherungssysteme sind finanzielle Hilfen

des Staates, die zur Sicherung des grundlegenden Lebensunterhalts an leistungsberechtigte Personen ausgezahlt werden. Dazu zählen in der Sozialberichterstattung der amtlichen Statistik folgende Leistungen:

- Gesamtregelleistungen (Arbeitslosengeld II und Sozialgeld) nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)
- Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII
- Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

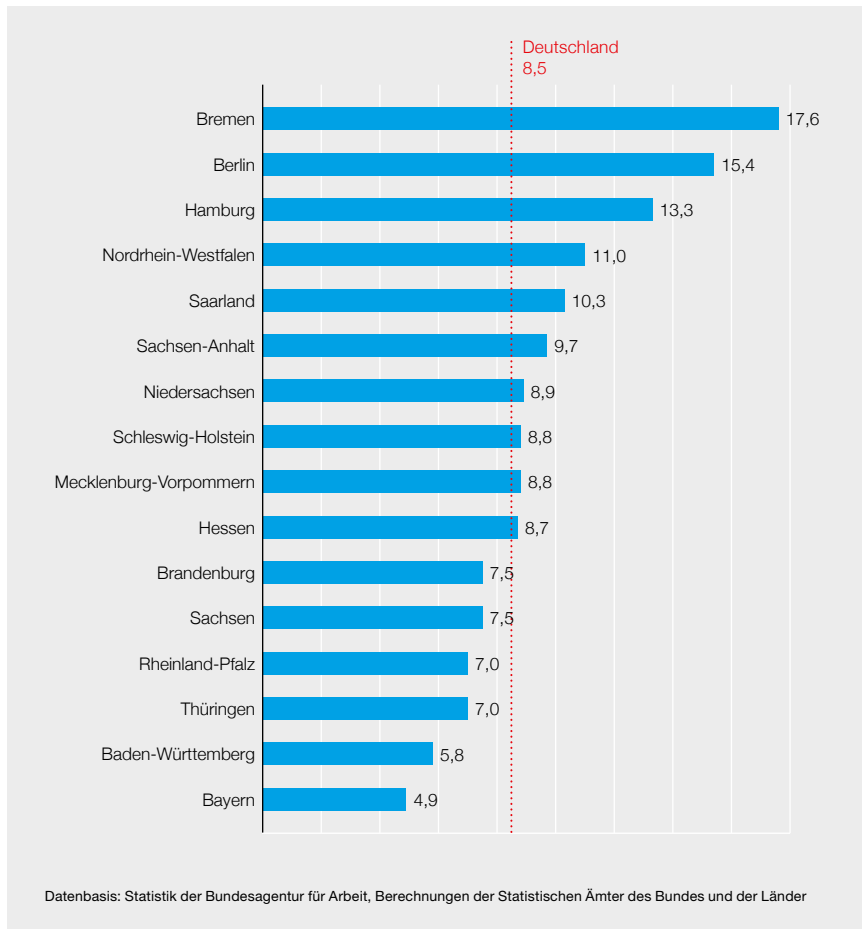
Am Jahresende 2022 erhielten in Deutschland insgesamt etwa 7,2 Millionen Menschen die oben genannten Transferleistungen, um ihren grundlegenden Lebensunterhalt zu bestreiten. Damit waren 8,5 % der in Deutschland lebenden Menschen auf existenzsichernde finanzielle Hilfen des Staates angewiesen. ► [Tab 1](#)

Gegenüber dem Jahresende 2021 erhielten demnach insgesamt 8,7 % mehr Menschen Leistungen der sozialen Mindestsicherungssysteme. Damals erhielten 6,6 Millionen Menschen entsprechende Leistungen. Deren Anteil an der Gesamtbevölkerung lag zum Jahresende 2021 bei 8,0 % und damit auf dem niedrigsten Stand seit Beginn der Berechnungen im Jahr 2006.

Der starke Anstieg der Empfängerinnen und Empfänger sozialer Mindestsicherungsleistungen im Jahr 2022 geht auf die hohe Zahl leistungsberechtigter Geflüchteter aus der Ukraine zurück. Zum Jahresende 2021 erhielten in Deutschland knapp 41 000 Personen mit ukrainischer Staatsangehörigkeit Leistungen der sozialen Mindestsicherungssysteme. Am Jahresende 2022 hatten knapp 804 000 Personen mit ukrainischer Staatsangehörigkeit Anspruch auf entsprechende Leistungen. Dies entspricht einem Anstieg von 1 871 % beziehungsweise in etwa einer Verzwanzigfachung. ► [Abb 1](#)

Im Bundesländervergleich waren vor allem Menschen in den Stadtstaaten, gefolgt von Nordrhein-Westfalen und dem

► **Abb 2 Empfängerinnen und Empfänger von sozialer Mindestsicherung am Jahresende 2022 – Anteil an der Gesamtbevölkerung in Prozent**



Saarland verstärkt auf Leistungen der Mindestsicherung angewiesen. In Bremen war ihr Anteil mit 17,6 % an der Bevölkerung am höchsten, gefolgt von Berlin mit 15,4 %. Besonders selten bezogen die Menschen in den südlichen Bundesländern Leistungen der Mindestsicherung. So erhielten Ende 2022 in Bayern 4,9 % und in Baden-Württemberg 5,8 % der Einwohnerinnen und Einwohner entsprechende Leistungen. ► [Abb 2](#)

Gesamtregelleistungen nach dem SGB II

Der mit Abstand größte Anteil an den Empfängerinnen und Empfängern von Mindestsicherungsleistungen entfiel wie in allen Vorjahren auf die Gesamtregelleistungen Arbeitslosengeld (ALG II) und

Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II). ALG II erhalten erwerbsfähige Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet, die Altersgrenze für den Rentenbeginn nach Paragraph 7a SGB II noch nicht erreicht haben und ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln bestreiten können. Ihre im Haushalt lebenden nicht erwerbsfähigen Familienangehörigen (vor allem Kinder) erhalten Sozialgeld. ► [Info 1](#)

Die umgangssprachlich mit »Hartz IV« bezeichneten Leistungen der »Grundsicherung für Arbeitsuchende« nach dem SGB II wurden im Dezember 2022 an insgesamt knapp 5,4 Millionen regelleistungsberechtigte Personen ausgezahlt.

Unter den Regelleistungsberechtigten waren nach Angaben der Statistik der

► Info 1 Bürgergeld

Zum 1. Januar 2023 ist das Zwölfte Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz) in Kraft getreten. Zum Jahresende 2022 und damit auch für den hier berücksichtigten Berichtszeitraum galten somit noch die bisherigen Begriffe des Arbeitslosengeldes II (ALG II) für erwerbsfähige Leistungsberechtigte beziehungsweise des Sozialgeldes für nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte. Die Bezeichnungen wurden ab 1. Januar 2023 durch das Bürgergeld für erwerbsfähige Leistungsberechtigte beziehungsweise Bürgergeld für nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte ersetzt.

Bundesagentur für Arbeit im Dezember 2022 rund 2,5 Millionen Ausländerinnen und Ausländer. Bezogen auf die ausländische Bevölkerung bis unter der Altersgrenze für den Rentenbeginn entsprach dies einem Anteil von 22 %.

Von den knapp 5,4 Millionen Regelleistungsberechtigten hatten 670 000 Personen und damit gut 12 % die ukrainische Staatsangehörigkeit. Am Jahresende 2021 erhielten lediglich knapp 17 000 Ukrainerinnen und Ukrainer Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II.

Das sogenannte Sozialgeld erhielten nicht erwerbsfähige Familienangehörige von ALG-II-Empfängerinnen und -Empfängern. Im Dezember 2022 wurden knapp 1,6 Millionen Sozialgeldempfängerinnen und -empfänger registriert. Der Anteil an allen Regelleistungsberechtigten von Leistungen nach dem SGB II lag im Dezember 2022 bei 29 %. Die Sozialgeldbeziehenden waren zu 97 % Kinder unter 15 Jahren.

Am Jahresende 2022 erhielten knapp 221 000 nicht erwerbsfähige Personen mit ukrainischer Staatsangehörigkeit Sozialgeld. Das entspricht rund einem Drittel der regelleistungsberechtigten Ukrainerinnen und Ukrainer (32,9 %). Am Jahresende 2021 hatte der entsprechende Anteil mit 1 700 nicht erwerbsfähigen ukrainischen Staatsangehörigen lediglich 9,8 % betragen.

Rund 3,8 Millionen der insgesamt 5,4 Millionen Regelleistungsempfängerinnen und -empfänger nach dem SGB II waren im Dezember 2022 erwerbsfähig und erhielten ALG II. Hierbei war der Anteil von Frauen mit 53 % etwas höher als der der Männer (47 %). Unter den Ukrainerinnen und Ukrainern stieg die Anzahl der erwerbsfähigen Empfängerinnen und Empfänger von ALG II von rund 15 000 am Jahresende 2021 auf gut 449 000 Personen am Jahresende 2022.

Sozialhilfe nach dem SGB XII

Im Rahmen der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) erhielten am Jahresende 2022 rund 1,3 Millionen Menschen »Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen« oder »Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung«.

Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen

Die Sozialhilfe bildet das unterste soziale Auffangnetz für bedürftige Menschen. Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten Personen, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus ihrem eigenen Einkommen und Vermögen bestreiten können, sowie deren im Haushalt lebende Kinder unter 15 Jahren.

Die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII »Sozialhilfe« soll den Grundbedarf vor allem an Nahrung, Kleidung, Unterkunft und Heizung decken (sogenanntes soziokulturelles Existenzminimum).

Ende 2022 erhielten in Deutschland insgesamt rund 226 000 Personen Hilfe zum Lebensunterhalt, darunter 128 000 Personen außerhalb von Einrichtungen. Zu den Bezieherinnen und Beziehern sozialer Mindestsicherungsleistungen werden ausschließlich Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen gezählt. Damit werden Überschneidungen und Doppelzählungen mit den Empfängerinnen und Empfängern von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in Einrichtungen wie Wohn- oder

Pflegeheimen (nahezu deckungsgleicher Personenkreis) vermieden.

Knapp 39 000 der 128 000 Hilfeempfängerinnen und -empfänger außerhalb von Einrichtungen und damit beinahe ein Drittel waren am Jahresende 2022 Ausländerinnen und Ausländer (30 %). Unter ihnen waren knapp 21 000 Ukrainerinnen und Ukrainer. Gegenüber dem Jahresende 2021 (305 leistungsberechtigten Personen mit ukrainischer Staatsangehörigkeit) ist das ein Anstieg von 6 705 %.

Am Jahresende 2022 waren rund 16 % der Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen Kinder unter 18 Jahren. Die 128 000 Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen lebten in 120 000 Personengemeinschaften, für die eine gemeinsame Bedarfsberechnung erfolgt. Im Durchschnitt bestand eine Personengemeinschaft aus knapp 1,1 beziehenden Personen.

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII »Sozialhilfe« erhalten dauerhaft voll erwerbsgeminderte Personen ab 18 Jahren sowie Personen, die die Altersgrenze nach Paragraph 41 Absatz 2 SGB XII erreicht haben und ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln aufbringen können. ▶ [Info 2](#)

Knapp 1,2 Millionen Personen bezogen am Jahresende 2022 in Deutschland Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Deren Anzahl erreichte damit einen zwischenzeitlichen Höchststand. In der Bevölkerung ab 18 Jahren waren 1,7 % auf die Grundsicherung nach dem SGB XII angewiesen. Von den 1,2 Millionen Grundsicherungsempfängerinnen und -empfängern hatten knapp 531 000 Personen die Altersgrenze noch nicht erreicht (44,6 %). Sie erhielten Grundsicherungsleistungen aufgrund einer dauerhaft vollen Erwerbsminderung. Diese Menschen werden dem allgemeinen Arbeitsmarkt voraussichtlich auch künftig

▶ Info 2

Altersgrenze für den Rentenbeginn

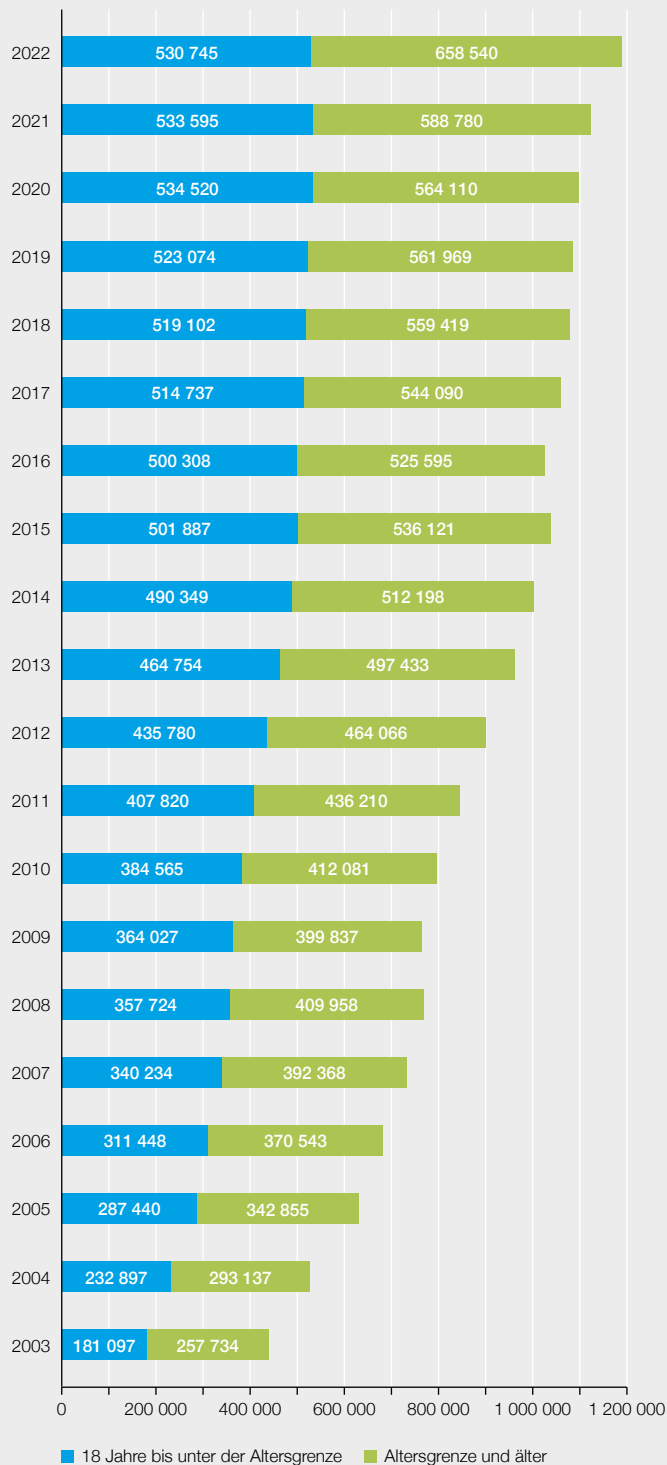
Personen, die vor dem 1. Januar 1947 geboren sind, erreichten die Altersgrenze mit Ablauf des Monats, in dem sie das 65. Lebensjahr vollendeten. Beginnend mit dem Geburtsjahrgang 1947 wird die Altersgrenze seit dem 1. Januar 2012 schrittweise auf 67 Jahre angehoben. Für den Berichtszeitraum Dezember 2022 gilt eine Altersgrenze von 65 Jahren und 11 Monaten. In Bezug auf die Altersgrenze stehen für die Berechnung von Bezugsquoten Bevölkerungsdaten nach Geburtsmonat grundsätzlich nicht zur Verfügung. Daher wird zur Berücksichtigung der Verschiebung der Altersgrenze von 65 auf 67 Jahre bei Berechnungen von Bezugsquoten eine Gleichverteilung der Geburten über das jeweilige Geburtsjahr unterstellt.

nicht mehr zur Verfügung stehen. Knapp 659 000 Grundsicherungsempfängerinnen und -empfänger (55,4 %) hatten die im Berichtszeitraum Dezember 2022 gültige Altersgrenze von 65 Jahren und 11 Monaten erreicht. Sie erhielten Grundsicherung im Alter. Damit konnten Ende 2022 deutschlandweit 3,7 % der Einwohnerinnen und Einwohner, die die Altersgrenze erreicht oder überschritten hatten, ihren Lebensunterhalt lediglich mithilfe von Grundsicherungsleistungen abdecken. ▶ [Abb 3](#)

Geschlechtsspezifische Unterschiede bestehen dabei insbesondere auf regionaler Ebene: Während im früheren Bundesgebiet 4,2 % der Frauen, die die Altersgrenze erreicht hatten, Grundsicherung erhielten, waren es in den neuen Ländern und Berlin 2,3 % der Frauen in diesem Alter. Bei den gleichaltrigen Männern lag die Inanspruchnahme bei 3,9 % im Westen Deutschlands und bei 2,9 % im Osten Deutschlands.

Eine Ursache für die geringeren Grundsicherungsquoten der älteren Menschen in den ostdeutschen Bundesländern kann die höhere Erwerbsbeteiligung – vor allem die der Frauen – in der ehemaligen DDR sein. Daraus resultieren heute höhere Rentenansprüche, die meist zur Sicherung des Lebensunterhalts im Alter ausreichen. Eine weitere mögliche Ursache für die geringere Inanspruchnahme in Ostdeutschland ist ein geringeres Mietenniveau als in Westdeutschland.

► **Abb 3 Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung am Jahresende**



Datenbasis: Statistik zur Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Der Anteil der Ausländerinnen und Ausländer an der Gesamtzahl der Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherungsleistungen lag Ende 2022 bei 23,3 %. Von den insgesamt knapp 278 000 ausländischen Empfängerinnen und Empfängern hatten rund 73 000 die ukrainische Staatsbürgerschaft. Unter den ukrainischen Leistungsberechtigten hatten 96,6 % die Altersgrenze bereits erreicht und erhielten Grundsicherung im Alter. Lediglich 3,4 % von ihnen erhielten Leistungen wegen einer dauerhaft vollen Erwerbsminderung. Am Jahresende 2021 hatten insgesamt lediglich knapp 21 000 Ukrainerinnen und Ukrainer Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erhalten.

Asylbewerberleistungen

In Deutschland lebende Asylbewerberinnen und -bewerber erhalten bei Bedarf Asylbewerberleistungen, um ihren Lebensunterhalt und ihre spezielle Bedarfssituation – beispielsweise bei Krankheit – zu sichern. Leistungsberechtigt sind ausländische Personen, die sich im Bundesgebiet aufhalten und die im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) aufgeführten Voraussetzungen erfüllen. ► [Info 3](#)

Ausländerinnen und Ausländer, die vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft erhalten oder als Asylberechtigte anerkannt sind, sind hingegen nicht leistungsberechtigt nach dem AsylbLG und können im Bedarfsfall Sozialhilfe erhalten. Sie werden in der Statistik über Asylbewerberleistungen nicht berücksichtigt. Hierzu zählen in der Regel auch Geflüchtete aus der Ukraine. Am Jahresende 2022 erhielten gut 486 100 Personen Asylbewerberleistungen (Regelleistungen). Die Zahl der leistungsbeziehenden Personen stieg gegenüber dem Vorjahr um 22,0 % an. ► [Abb 4](#)

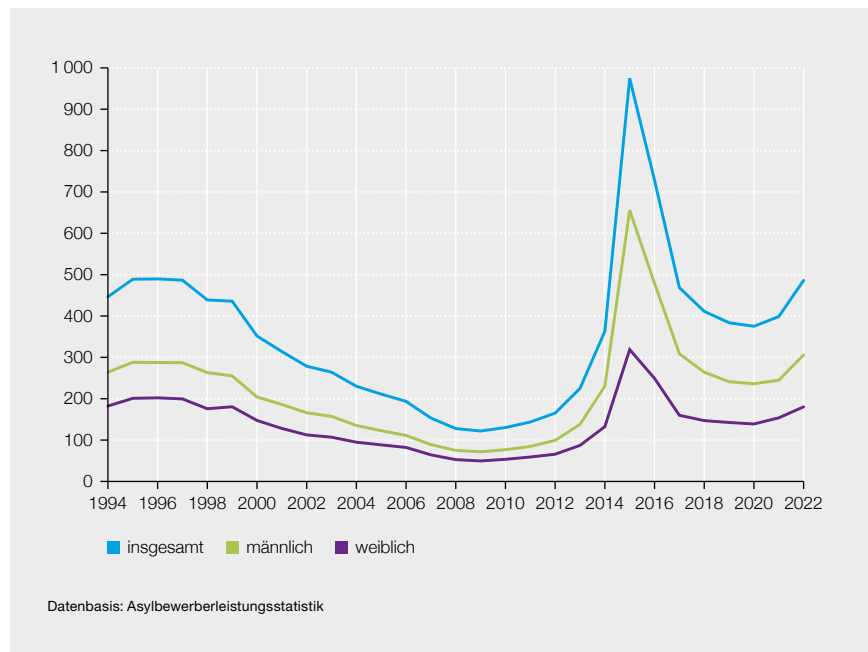
Die von der amtlichen Statistik nachgewiesenen Leistungen nach dem AsylbLG umfassen die sogenannten Regelleistungen und die besonderen Leistungen. Die Regelleistungen dienen zur Deckung des täglichen Bedarfs und werden entweder in

► Info 3

Berechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Leistungsberechtigt sind Ausländerinnen und Ausländer, die sich tatsächlich im Bundesgebiet aufhalten und eine der in Paragraph 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) aufgeführten Voraussetzungen erfüllen:

- Besitz einer Aufenthaltsgestattung
- Äußerung eines Asylgesuchs
- Personen, deren Einreise über einen Flughafen nicht oder noch nicht gestattet ist
- Besitz einer Aufenthaltserlaubnis zum subsidiären Schutz
- Besitz einer Duldung
- vollziehbare Ausreisepflicht, auch wenn eine Abschiebungsandrohung noch nicht oder nicht mehr vollziehbar ist
- Ehegatten, Lebenspartnerinnen und -partner oder minderjährige Kinder der genannten Personen, die nicht selbst die dort genannten Voraussetzungen erfüllen
- Personen, die einen Folge- oder Zweitantrag stellen
- Personen mit erteilter Aufenthaltserlaubnis nach Paragraph 24 Absatz 1 AufenthG oder mit ausgestellter Fiktionsbescheinigung jeweils zwischen 24. Februar 2022 und 1. Juni 2022.

► Abb 4 **Empfängerinnen und Empfänger von Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz am Jahresende – in Tausend**

Form von Grundleistungen oder als Hilfe zum Lebensunterhalt gewährt. Die Grundleistungen sollen den notwendigen Bedarf an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheitspflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts decken. Unter besonderen Umständen können – anstelle der Sachleistungen – auch Wertgutscheine oder andere vergleichbare, nicht bare Abrech-

nungen sowie Geldleistungen erbracht werden. Zusätzlich erhalten die Empfängerinnen und Empfänger Leistungen zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens (notwendiger persönlicher Bedarf). Die so gewährte individuelle Hilfeleistung ist insgesamt geringer als die korrespondierenden Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt. In speziellen Bedarfssituationen werden besondere

Leistungen gewährt: Dazu gehören etwa Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt, Leistungen in Form von Bereitstellung von Arbeitsgelegenheiten, insbesondere zur Aufrechterhaltung und Betreibung der Aufnahmeeinrichtung beziehungsweise vergleichbaren Einrichtung, sowie sonstige Leistungen im Sinne des Asylbewerberleistungsgesetzes.

Knapp zwei Drittel (63 %) der Empfängerinnen und Empfänger von Regelleistungen am Jahresende 2022 waren Männer. Etwa die Hälfte aller Beziehenden und Bezieher (48 %) war jünger als 25 Jahre. Die meisten Beziehenden und Bezieher von Regelleistungen stammten aus Asien (52 %), gefolgt von Personen aus Europa (29 %) und Afrika (16 %). Die etwa 252 000 asiatischen Personen kamen vornehmlich aus Syrien (25 %), Afghanistan und dem Irak (jeweils 24 %).

Die rund 140 000 europäischen Empfängerinnen und Empfänger von Regelleistungen stammten mit etwa 40 000 Personen beziehungsweise 29 % überwiegend aus der Ukraine. Letztere machten 8,3 % aller Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG zum Jahresende 2022 aus. Am Jahresende 2021 hatten knapp 3 000 der Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG die ukrainische Staatsangehörigkeit. Die weiteren Leistungsberechtigten aus Europa kamen am Jahresende 2022 mit 36 500 Personen und damit einem Anteil von 26 % aus der Türkei. Knapp 22 000 Personen beziehungsweise 16 % hatten die russische Staatsbürgerschaft.

Hilfebedürftige geflüchtete Menschen aus der Ukraine mit Aufenthaltserlaubnis nach Paragraph 24 Aufenthaltsgesetz oder mit entsprechender Fiktionsbescheinigung, das heißt mit Nachweis des Bestehens eines vorläufigen Aufenthaltsrechts, wechselten spätestens am 31. August 2022 vom AsylbLG in das Sozialgesetzbuch SGB II oder SGB XII. Dennoch erhalten neu ankommende Personen aus der Ukraine bis zur Erteilung der erforderlichen Aufenthaltserlaubnis und Klärung der Einordnung zum SGB II oder SGB XII zunächst Leistungen nach dem AsylbLG.

9.1.3 Fördersysteme

Wohngeld

Das Wohngeld ist ein je zur Hälfte vom Bund und von den Ländern getragener Zuschuss zu den Wohnkosten. Nach den Vorschriften des Wohngeldgesetzes wird es einkommensschwächeren Haushalten gewährt, damit diese die Wohnkosten für angemessenen und familiengerechten Wohnraum tragen können. Wohngeld wird entweder als Mietzuschuss für Mietobjekte oder als Lastenzuschuss für Haus- und Wohnungseigentum geleistet. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach der Anzahl der Haushaltsmitglieder, deren monatlichem Gesamteinkommen sowie der zu berücksichtigenden Miete beziehungsweise Belastung (ausführliche Informationen zum Thema Wohnen sowie Miete und Mietbelastung enthält Kapitel 6.1, Seite 237).

Zum Jahresende 2022 bezogen in Deutschland knapp 652 000 Haushalte Wohngeld. Das waren 1,6 % der Hauptwohnsitzhaushalte. Von den Wohngeldhaushalten waren rund 631 000 Haushalte (97 %) sogenannte reine Wohngeldhaushalte und knapp 21 000 Haushalte (3 %) wohngeldrechtliche Teilhaushalte. In reinen Wohngeldhaushalten leben ausschließlich wohngeldberechtigte Haushaltsmitglieder. Dagegen wohnen in Mischhaushalten wohngeldberechtigte und nicht wohngeldberechtigte Personen zusammen. Zum wohngeldrechtlichen Teilhaushalt zählen die wohngeldberechtigten Mitglieder eines Mischhaushalts.

Gegenüber dem Jahr 2021 stieg die Zahl der Wohngeldhaushalte insgesamt um etwa 9 % an. Während die Anzahl der reinen Wohngeldhaushalte um etwa 10 % zunahm, ging die Anzahl der wohngeldrechtlichen Teilhaushalte um 9 % zurück.

Der Anstieg insgesamt geht auch auf die zum Jahresanfang 2022 erfolgte Wohngeld-Dynamisierung zurück, die alle zwei Jahre das Wohngeld an die eingetretene Miet- und Einkommensentwicklung anpasst. Das Wohngeld kommt in erster Linie Mieterinnen und Mietern zugute: Mehr als neun von zehn Wohngeldhaus-

halten (94 %) erhielten Ende 2022 ihr Wohngeld als Mietzuschuss. Der Rest (6 %) erhielt es als Lastenzuschuss, der Eigentümerinnen und Eigentümern gewährt wird.

Sowohl als Mietzuschuss als auch als Lastenzuschuss wird das Wohngeld überwiegend an kleinere Haushalte gezahlt. So wurde der Mietzuschuss am Jahresende 2022 zu 69 % an Ein- und Zweipersonenhaushalte gezahlt. Mehr als die Hälfte der Empfängerinnen und Empfänger eines Mietzuschusses (57 %) lebte allein. In den Haushalten mit Lastenzuschuss wohnten 52 % in Ein- und Zweipersonenhaushalten, jedoch lebten nur 37 % allein.

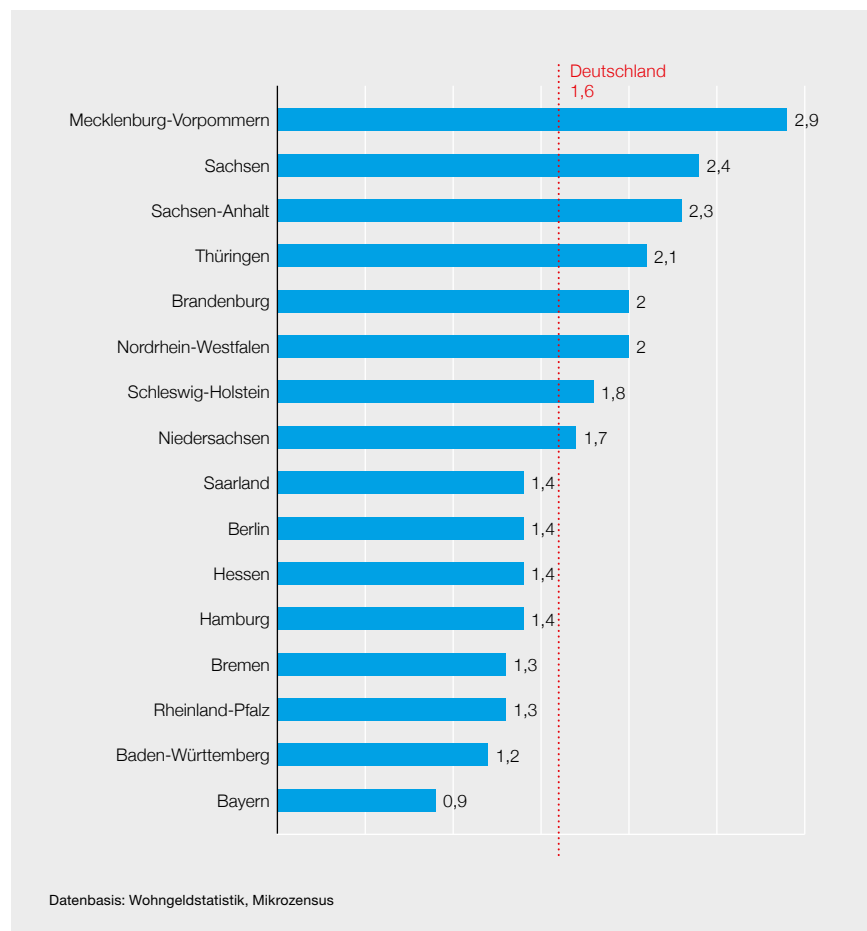
Bei der Wohngeldförderung existieren zwischen den einzelnen Bundesländern deutliche regionale Unterschiede. Den höchsten Anteil an Wohngeldhaus-

halten an allen Hauptwohnsitzhaushalten verzeichnete Mecklenburg-Vorpommern mit 2,9 %, gefolgt von allen anderen ostdeutschen Flächenländern. In Bayern war der Anteil der Wohngeldhaushalte an den Hauptwohnsitzhaushalten mit 0,9 % am niedrigsten. Auch in den übrigen südlichen Bundesländern und den Stadtstaaten erhielten Haushalte eher selten Wohngeld. ▶ Abb 5

Elterngeld

Das Elterngeld hilft, die wirtschaftliche Existenz von Familien nach der Geburt eines Kindes zu sichern, wenn die Eltern durch die Betreuung des Kindes ihre berufliche Arbeit unterbrechen oder einschränken und daher Erwerbseinkommen ganz oder teilweise wegfällt. Mütter und

▶ Abb 5 Anteil der Wohngeldhaushalte an den Hauptwohnsitzhaushalten am Jahresende 2022 – in Prozent



Väter können sich hierbei entweder für Basiselterngeld oder ElterngeldPlus entscheiden oder auch beides kombinieren.

Den Eltern stehen gemeinsam insgesamt 14 Monate Basiselterngeld zu, wenn beide Elterngeld beantragen und mindestens einer nach der Geburt weniger Einkommen hat als vor der Geburt. Ein Elternteil kann dabei mindestens zwei und höchstens zwölf Monate für sich in Anspruch nehmen. ElterngeldPlus können Eltern doppelt so lange bekommen wie Basiselterngeld: Ein Monat Basiselterngeld entspricht zwei Monaten ElterngeldPlus.

Durch die Regelungen zum Partnerschaftsbonus können Eltern außerdem jeweils zwei, drei oder vier zusätzliche ElterngeldPlus-Monate erhalten, wenn sie in diesem Zeitraum gleichzeitig in Teilzeit arbeiten. Alleinerziehende können bei wegfallendem Erwerbseinkommen sowohl die vollen 14 Monate Basiselterngeld in Anspruch nehmen als auch den Partnerschaftsbonus erhalten.

Die Höhe des Elterngeldes hängt vom durchschnittlich verfügbaren Erwerbseinkommen im Jahr vor der Geburt ab. Das Basiselterngeld beträgt mindestens 300 Euro und höchstens 1 800 Euro monatlich. Das Elterngeld erhalten alle, die nach der Geburt ihr Kind selbst betreuen und höchstens 32 Stunden in der Woche arbeiten (höchstens 30 Stunden pro Woche bei Kindern, die vor dem 1. September 2021 geboren wurden). Bei einem vor der Geburt verfügbaren Einkommen in Höhe von 1 000 Euro bis 1 200 Euro beträgt das Basiselterngeld 67 % des Voreinkommens. Bei geringerem Einkommen steigt die Ersatzrate schrittweise auf bis zu 100 %. Bei höherem Einkommen sinkt die Ersatzrate auf bis zu 65 % (maximal 1 800 Euro). Je nach Familiensituation erhöht sich der Betrag um einen Geschwisterbonus und/oder einen Mehrlingszuschlag.

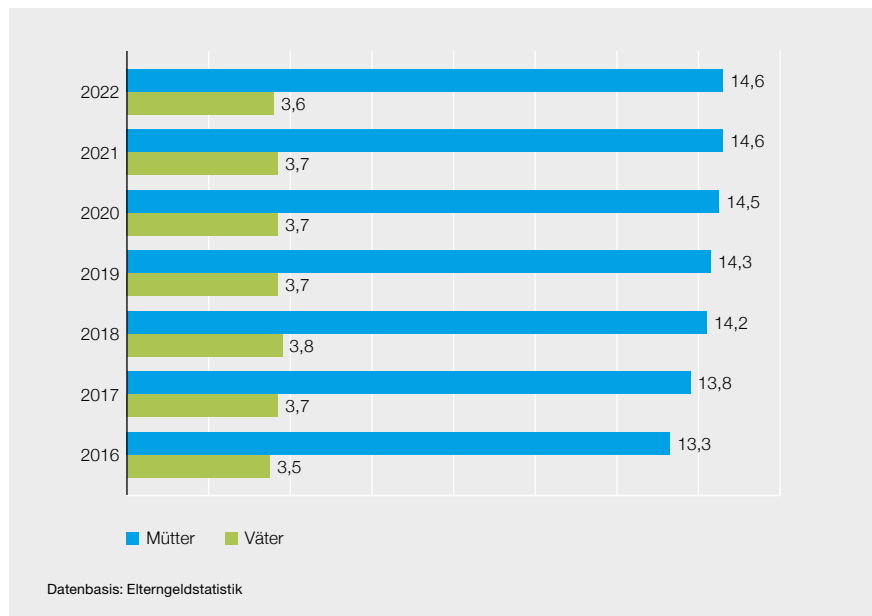
Mit den Regelungen zum ElterngeldPlus sollen insbesondere diejenigen Eltern begünstigt werden, die bereits während des Elterngeldbezugs wieder in Teilzeit arbeiten wollen. Es beträgt monatlich maximal die Hälfte des Elterngeldes, das den Eltern bei vollständigem Wegfall des

► **Tab 2** Elterngeldbeziehende nach Ländern 2022

	Insgesamt	Väteranteil	Durchschnittliche Länge der geplanten Bezugsdauer in Monaten		Durchschnittliche Höhe des Elterngeldanspruchs insgesamt in Euro	
	Anzahl	in %	Frauen	Männer	Frauen	Männer
Baden-Württemberg	258 627	28,3	14,9	3,2	11 035	3 880
Bayern	323 634	28,3	14,5	3,1	11 481	3 804
Berlin	85 305	27,7	13,3	5,0	10 773	4 854
Brandenburg	44 825	27,0	13,4	3,4	11 437	3 588
Bremen	15 084	21,5	14,5	4,8	8 965	4 177
Hamburg	45 335	27,3	13,5	4,0	11 752	4 533
Hessen	138 707	24,4	14,5	3,8	10 755	4 095
Mecklenburg-Vorpommern	26 729	25,1	13,4	3,5	10 690	3 499
Niedersachsen	182 786	24,5	15,1	3,6	10 371	3 784
Nordrhein-Westfalen	407 527	24,5	15,0	4,0	10 299	4 002
Rheinland-Pfalz	89 091	22,3	15,6	3,6	10 389	3 905
Saarland	18 826	20,8	14,7	3,6	10 182	3 799
Sachsen	77 238	30,2	14,0	3,4	11 022	3 483
Sachsen-Anhalt	35 468	24,9	13,8	3,5	10 187	3 419
Schleswig-Holstein	58 293	23,8	14,8	3,9	10 700	4 016
Thüringen	38 712	28,4	14,7	3,2	10 782	3 182
Deutschland	1 846 187	26,1	14,6	3,6	10 773	3 912

Datenbasis: Elterngeldstatistik

► **Abb 6** Durchschnittliche (geplante) Bezugsdauer von Elterngeld – in Monaten



Erwerbseinkommens nach der Geburt zustünde. Dementsprechend liegt der monatliche Anspruch auf ElterngeldPlus zwischen 150 und 900 Euro.

Im Jahr 2022 bezogen insgesamt 1,85 Millionen Mütter und Väter Elterngeld. Die hier dargestellten Ergebnisse beziehen sich auf alle Leistungsbeziehenden,

die im betrachteten Berichtsjahr mindestens einen Monat Elterngeld bezogen haben.

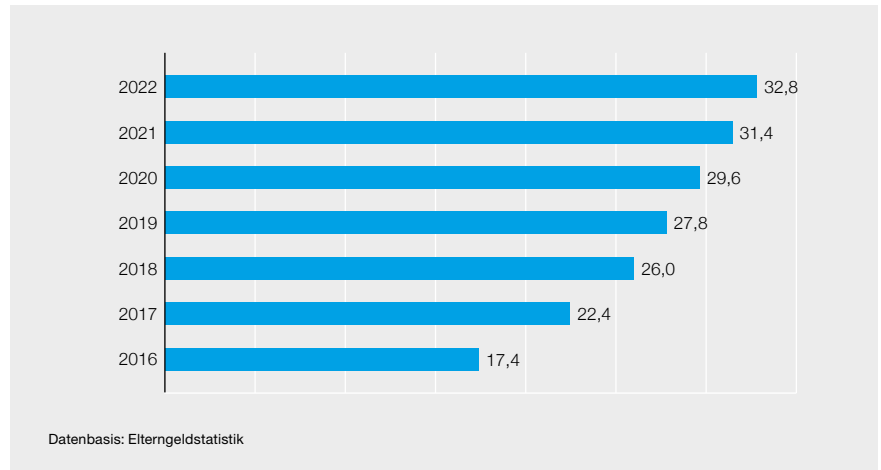
Das Elterngeld wurde deutlich häufiger an Mütter als an Väter ausbezahlt: Die 1,36 Millionen Empfängerinnen machten 73,9 % der Beziehenden aus. Der Anteil der Väter lag entsprechend bei 26,1 %. Allerdings steigt der Anteil der männlichen Elterngeldbeziehenden langsam aber stetig an: von 22,2 % im Jahr 2016 auf zuletzt 26,1 % im Jahr 2022. Den höchsten Väteranteil gab es 2022 in Sachsen mit 30,2 %, den niedrigsten im Saarland mit 20,8 %. ▶ [Tab 2](#)

Deutschlandweit planten Väter im Schnitt 3,6 Monate für ihren Elterngeldbezug ein, Mütter hingegen bezogen mit durchschnittlich 14,6 Monaten deutlich länger Elterngeld als ihre Partner. Während die durchschnittliche Bezugsdauer der Frauen von 13,3 Monaten im Jahr 2016 auf 14,6 Monate im Jahr 2022 anstieg, verharrte die durchschnittliche Bezugsdauer der Väter bei Werten zwischen 3,5 und 3,8 Monaten. ▶ [Abb 6](#)

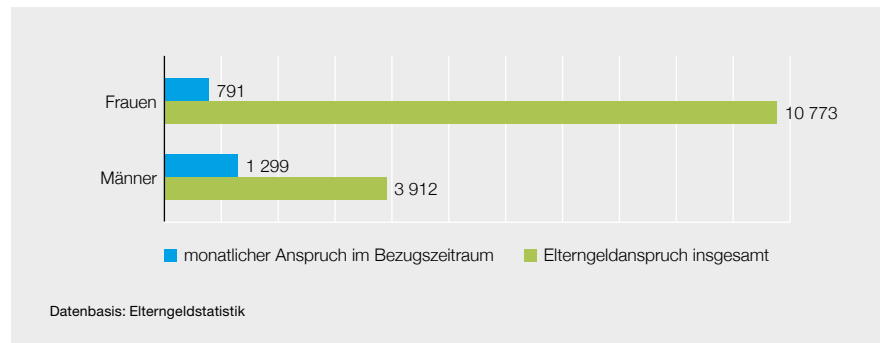
Seit der Einführung von Elterngeld-Plus für ab Juli 2015 geborene Kinder steigt die Inanspruchnahme dieser Form des Elterngeldes stetig an. Im Jahr 2016 entschied sich etwas mehr als jede/jeder sechste Elterngeldbeziehende (17,4 %) für die damals noch neue Art der Leistung; im Jahr 2022 war es schon jede/jeder dritte (32,8 %). ▶ [Abb 7](#)

Aufgrund der im Regelfall deutlich längeren Bezugsdauer ist der durchschnittliche Elterngeldanspruch insgesamt bei Frauen höher als bei Männern. Den Anspruch aller Bezugsmonate aufsummiert, haben Männer im Schnitt einen Elterngeldanspruch von 3 912 Euro. Frauen haben hingegen einen durchschnittlichen Elterngeldanspruch von 10 773 Euro. Bei der Höhe des durchschnittlichen monatlichen Elterngeldanspruchs zeigt sich ein umgekehrtes Bild: Aufgrund des höheren Anteils an Erwerbstätigkeit vor der Geburt und auch der im Schnitt höheren Einkommen ist der Anspruch je Bezugsmonat bei Männern mit 1 299 Euro deutlich höher als der monatliche Anspruch der Frauen mit 791 Euro. ▶ [Abb 8](#)

▶ **Abb 7 Anteil der Beziehenden mit ElterngeldPlus – in Prozent**



▶ **Abb 8 Durchschnittlicher Elterngeldanspruch nach Geschlecht 2022 – in Euro**



9.2 Gestiegenes Rentenalter – stagnierende Rentenhöhen

Tatjana Mika, Tino Krickl
Deutsche Rentenversicherung Bund

WZB/SOEP

Der Übergang in den Ruhestand beginnt für die meisten Personen in Deutschland mit dem ersten Bezug einer Altersrente der gesetzlichen Rentenversicherung. Der Rentenbezug ist damit einer der wichtigsten Einschnitte in der Biografie. Idealerweise fallen das Ende der Erwerbstätigkeit und der Beginn von Rentenzahlungen als Alterseinkommen zusammen. Dies ist für viele Deutsche der Fall, weil die Orientierung des Erwerbsverhaltens am individuell ersten möglichen Rentenbezug hoch ist. Aufgrund der komplizierten rechtlichen Regelungen für unterschiedliche Personengruppen ist dieser Übergang Anlass für intensive persönliche Auseinandersetzungen und Entscheidungen. Die Auseinandersetzung mit den Regeln und Leistungen der Rentenversicherung ist daher in der zweiten Lebenshälfte ein zentrales Thema. So gibt es bei vielen rechtlich festgelegten Rentenzugangsoptionen einen starken Zusammenhang zwischen der Erwerbskarriere im weitesten Sinne und dem Übergang in den Ruhestand. Viele treffen bei der Beantragung

der Altersrente Abwägungsentscheidungen zwischen erreichbaren Geldzahlungen aus dem Alterssicherungssystem der gesetzlichen Rentenversicherung und dem gewünschten Ende der versicherten Erwerbstätigkeit.

Die Voraussetzungen des Rentenübergangs wurden in den vergangenen zwei Jahrzehnten mehrfach stark reformiert, sodass die Bedingungen für die zwischen 1941 und 1955 Geborenen deutlich verändert wurden. Gleichzeitig führte die Verbesserung der Ansprüche für Mütter zu einer späten Berechtigung auch für Frauen im Rentenalter, die bis dahin noch gar keine Rente bezogen hatten.

Die Überweisung einer Altersrente setzt das Erreichen eines bestimmten Lebensalters sowie einen bestimmten Verlauf der Erwerbsbiografie voraus. Diese Voraussetzungen sind bei den Rentenarten der Regelaltersrente sowie der Altersrente für langjährig Versicherte, der Altersrente für schwerbehinderte Menschen, der Altersrente für Bergleute, der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach

► Info 1

Datengrundlage

Die Datenquellen der folgenden Analysen sind die prozessproduzierten Daten der gesetzlichen Rentenversicherung zum Rentenzugang und zum Rentenbestand. Für die statistische Beobachtung der Leistungen der sozialen Sicherung, die von der gesetzlichen Rentenversicherung auf den Gebieten der Rehabilitation, der Erwerbsminderungsrenten und der Alterssicherung erbracht werden, und deren Entwicklung über die Zeit werden an die zentrale Datenstelle der Rentenversicherung alle neu zugehenden Renten sowie einmal jährlich die bestehenden Rentenzahlungsverpflichtungen gemeldet. Aus diesen vereinheitlichten Informationen aller Fälle des Rentenzugangs beinhalten. Für inhaltliche Analysen sozialpolitischer Veränderungen ist der Rentenzugang am besten geeignet, weil zu diesem Statistikdatensatz umfangreichere rechtliche Informationen aus dem Rentenversicherungskonto gemeldet werden.

Der Querschnittsdatensatz zum Rentenzugang wird jährlich zum Jahresende erhoben. Er beruht auf den Meldungen der Rentenversicherungsträger, die alle bei ihnen in dem entsprechenden Jahr beschiedenen Renten mit den wichtigsten soziodemografischen und rentenrechtlichen Informationen an die Datenstelle der Rentenversicherung melden. Von Interesse sind hierbei hauptsächlich neu beschiedene Renten, bei denen eine Person erstmals eine Rente bezieht. Für die nachfolgenden Analysen werden daher nur diese Fälle ausgewählt.

Untersuchungspopulation sind die in Deutschland lebenden Altersrentenempfängerinnen und -empfänger der gesetzlichen Rentenversicherung der Geburtsjahrgänge 1941 bis 1955, die zwischen 2001 und 2022 erstmals eine Altersrente bezogen. Daher wurden für die nachfolgende Untersuchung alle Rentenzugangsjahrgänge von 2001 bis 2022 zusammengespielt und dann für vierzehn Geburtsjahrgänge so vereinheitlicht, dass eine Interpretation für die Geburtsjahrgänge 1941 bis 1955 möglich wurde. So wurden beispielsweise auch die zusätzlichen Entgeltpunkte für Kindererziehung der Bestandsrentner im Rahmen der »Mütterrente I und II« berücksichtigt. Für biografische Analysen wurden die Daten für die Geburtsjahrgänge 1952 und 1954 um statistische Auszüge aus der Versicherungsbiografie erweitert. Diese Datenbasis heißt »Vollendete Versichertenleben«.

Altersteilzeitarbeit sowie der Altersrente für Frauen unterschiedlich gesetzlich festgelegt. Alle Zugangsvoraussetzungen unterliegen außerdem rechtlichen Veränderungen, weil die Möglichkeiten der Frühverrentung kontinuierlich abgebaut werden. Vor diesem Hintergrund soll im Folgenden der Frage nachgegangen werden, wie sich der Übergang in die Rente bei der Gruppe der zwischen 1941 und 1955 Geborenen darstellt, also den Personen, die im Untersuchungszeitraum das 60. Lebensjahr erreicht haben und damit für eine (frühe) Altersrente infrage kamen. Im Datenbestand der Rentenzugänge 2001 bis 2022 sind alle aufgezählten Altersrentenarten enthalten. Erwerbsminderungsrenten sind nicht Bestandteil dieser Betrachtung. ▶ [Info 1](#)

9.2.1 Alter bei Verrentung: Rechtliche Voraussetzungen und Reformen

Grundsätzlich gibt es vonseiten der gesetzlichen Rentenversicherung keine Verpflichtung, zu einem bestimmten Zeitpunkt die Erwerbstätigkeit einzustellen und in den Ruhestand überzuwechseln.

Geregelt ist dagegen der frühestmögliche Beginn des Bezugs einer Altersrente. Die einzelnen Altersrentenarten haben jeweils einen gesetzlich festgelegten Namen und bestimmte Bedingungen, unter denen sie erfolgreich beantragt werden können. Kommen zum Zeitpunkt der Antragstellung mehrere Rentenarten in Betracht, dann ist die gesetzliche Rentenversicherung verpflichtet, so zu beraten, dass die günstigste Rentenart mit der höchsten Auszahlungssumme gewählt wird.

Die Regelaltersrente ist abschlagsfrei und kann – mit der Ausnahme von Vertrauensschutzregelungen – frühestmöglich zum Erreichen der gesetzlich festgelegten Regelaltersgrenze beansprucht werden. Diese Altersgrenze wird für Geburtsjahrgänge ab 1947 vom 65. Lebensjahr stufenweise bis zum Jahrgang 1964 auf das 67. Lebensjahr angehoben. Sie ist der gesetzlich festgelegte Bezugspunkt für alle

früher möglichen Rentenübergänge.

Der Bezug einer Rente vor dem gesetzlich normierten Alter für die Regelaltersrente ist in Abhängigkeit der einzelnen vorgezogenen Altersrentenarten an besondere biografische Voraussetzungen geknüpft – etwa das Erreichen einer bestimmten Mindestanzahl rentenrechtlich relevanter Zeiten, Arbeitslosigkeit oder die Vereinbarung von Altersteilzeit – und wird daher als sozialpolitisches Privileg verstanden. In den hier betrachteten Geburtsjahrgängen konnte die Mehrheit eine der vielen besonderen Optionen der früheren Rente nutzen. Vor allem durch die Abschaffung der frühesten Rentenarten (Altersrente für Frauen und Altersrente wegen Arbeitslosigkeit und nach Altersteilzeitarbeit) und die Einführung von Abschlägen auf den vorzeitigen Rentenbeginn war es politisch gewollt, das Rentenzugangsalter erheblich heraufzusetzen. Für die Rentenversicherung wurde bereits 1992 gesetzlich beschlossen, dass die demografische Entwicklung der steigenden Lebenserwartung eine Erhöhung des Verrentungsalters erforderlich mache.

In den hier dargestellten Rentenzugangsdaten spiegeln sich die Auswirkungen der Rentenreform 1992 (RRG 1992) in Verbindung mit dem Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetz (WFG) vom 25. September 1996 wider. Mit diesen Reformen wurde die stufenweise Anhebung der Altersgrenzen bei den vorgezogenen Altersrenten initiiert und beschleunigt. Bei einer vorzeitigen Inanspruchnahme wurde die Rentenhöhe mit einem Abschlag von 0,3 Prozentpunkten je vorgezogenen Monat belegt. Die Rente wegen Arbeitslosigkeit und Altersteilzeitarbeit sowie die Altersrente für Frauen wurden für ab 1952 Geborene abgeschafft. Die Auswirkung der weiteren, stufenweisen Anhebung der Altersgrenzen auf 67 Jahre wird ab der Geburtskohorte 1947 sichtbar, die Anhebung bis zur Geburtskohorte 1952 betrug bereits ein halbes Jahr. Für ausgewählte Versichertengruppen wurden bei Vorliegen besonderer Tatbestände Vertrauensschutzregelungen eingeführt, die

es diesen Versicherten ermöglichen, ohne beziehungsweise mit einem deutlich niedrigeren Abschlag eine vorgezogene Altersrente zu beanspruchen. Aufgrund des empirischen Schwerpunkts dieses Kapitels wird auf eine detaillierte Darstellung der umfangreichen Vertrauensschutzregelungen verzichtet. Die wichtigsten Zugangsvoraussetzungen der einzelnen Altersrentenarten und die im Rahmen der Rentenreformen veränderten Altersgrenzen sind in [Info 2](#) dargestellt. ▶ [Info 2](#)

Das Renteneintrittsalter lag in Ostdeutschland in der Geburtskohorte 1941 bei Männern und besonders bei den Frauen deutlich niedriger als in Westdeutschland. In der Kohorte 1941 betrug der Abstand zwischen west- und ostdeutschen Frauen im Durchschnitt 23 Monate, bei Männern 6 Monate. Die ab 1942 Geborenen gingen dann stetig zunehmend später in Rente, wobei der Anstieg in Ostdeutschland stärker war. Am Ende der Zeitreihe gingen ostdeutsche Männer der Kohorte 1955 dann im Schnitt nur noch rund 2 Monate früher in Rente als westdeutsche Männer. Bei den Frauen hat im Vergleich zwischen Ost- und Westdeutschland eine noch stärkere Angleichung stattgefunden. Im Jahrgang 1955 betrug dieser Unterschied zwischen den west- und ostdeutschen Frauen nur noch 6 Monate. Der Prozess des späteren Rentenübergangs ist somit mit jedem Geburtsjahrgang weiter fortgeschritten. ▶ [Abb 1](#)

Der Effekt der geänderten Zugangsoptionen war in Ostdeutschland viel stärker als in Westdeutschland und bei ostdeutschen Frauen besonders ausgeprägt. Die ostdeutschen Frauen erlebten von allen Vergleichsgruppen den stärksten Wandel durch die Abschaffung des frühen Rentenzugangs mit 60 Jahren. Schon der Geburtsjahrgang 1945 ging mehr als ein Lebensjahr später in Rente als der Vergleichsjahrgang 1941. Besonders deutlich ist der Sprung vom Jahrgang 1951 auf den Geburtsjahrgang 1952, der über 12 Monate beträgt. Bei den Männern in Ost- und Westdeutschland ging der Pro-

► Info 2

Zugangsvoraussetzungen der Altersrentenarten**Die früheste Altersrente: Rente wegen Arbeitslosigkeit und nach Altersteilzeitarbeit**

Vor der Abschaffung dieser vorgezogenen Altersrentenart für ab 1952 Geborene war es erforderlich, dass bis zu bestimmten Stichtagen mit dem Arbeitgeber eine Altersteilzeitvereinbarung getroffen wurde oder dauerhafte Arbeitslosigkeit vorlag. Darüber hinaus musste in definierten Abschnitten der Biografie ein Mindestmaß an rentenrechtlich definierten Zeiten vorliegen. In der vorliegenden empirischen Betrachtung spiegeln sich vor allem die stufenweisen Anhebungen der Altersgrenzen wider. Die Anhebung vom 60. auf das 65. Lebensjahr erfolgte bereits ab dem Jahrgang 1937 um je einen Monat pro Geburtsmonat, für ab 1942 Geborene war die Anhebung auf das 65. Lebensjahr somit abgeschlossen. Aufgrund dieser Anhebung konnte diese Rentenart zwar weiterhin mit Vollendung des 60. Lebensjahres beansprucht werden, jedoch mit einem Abschlag von 0,3 Prozentpunkten je vorgezogenen Monat auf die Rentenhöhe. Zwischen den Jahrgängen 1946 und 1949 wurde die Altersgrenze für die frühestmögliche Inanspruchnahme stufenweise vom 60. auf das 63. Lebensjahr erhöht.

Die besondere Option für Frauen: Altersrente für Frauen

Frauen der Geburtsjahrgänge bis 1951 konnten auch die vorgezogene »Altersrente für Frauen« beantragen. Mit 60 Jahren konnten damit die Frauen in Ruhestand gehen, die seit dem 40. Lebensjahr mindestens zehn Jahre gearbeitet hatten und außerdem insgesamt 15 Jahre Versicherungszeiten in ihrem Rentenkonto verbucht hatten. Von den Möglichkeiten des frühen Rentenbeginns war die Altersrente für Frauen damit die am leichtesten zugängliche.

In den vorliegenden Daten ist vor allem die Abschaffung für alle ab 1952 geborenen Frauen sowie die Anhebung der Altersgrenzen vom 60. auf das 65. Lebensjahr sichtbar. Die Anhebung erfolgte ab dem Jahrgang 1940 um je einen Monat pro Geburtsmonat.

Rente für schwerbehinderte Menschen

Voraussetzung ist das Vorliegen einer anerkannten Schwerbehinderung oder der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit und die Erfüllung von 35 Jahren Wartezeit. Die Altersgrenze von 60 Jahren wurde für ab 1941 Geborene stufenweise angehoben. Für im Juni bis Dezember Geborene des Jahrgangs 1952 liegt sie bereits bei 63 Jahren und sechs Monaten. Die Erhöhung der Grenze der vorzeitigen Inanspruchnahme beginnt mit dem Jahrgang 1952. Wegen umfangreicher Vertrauensschutzregelungen kamen die angehobenen Altersgrenzen aber für viele Jahrgänge noch nicht zur Anwendung, weshalb diese Rentenart für einige Jahre attraktiver war als andere vorgezogene Altersrentenarten.

Für dauerhaft Beschäftigte: Rente für langjährig Versicherte

Altersrente für langjährig Versicherte konnte im Geburtsjahrgang 1941 beziehen, wer das 63. Lebensjahr vollendet und eine Wartezeit von 35 Jahren erfüllt hatte, allerdings lag die Altersgrenze bereits bei 65 Jahren, für die frühestmögliche Inanspruchnahme wurde mit 63 Jahren ein Abschlag von 7,2 % auf die Rentenhöhe berechnet. Der Jahrgang 1955 musste im gleichen Alter einen Abzug von 9,9 % hinnehmen.

Für durchgängig Erwerbstätige: Rente für besonders langjährig Versicherte

Eingeführt wurde diese Altersrentenart im Jahr 2012, als für Geburtsjahrgänge ab 1947 mit der stufenweisen Anhebung der Regelaltersgrenze vom 65. auf das 67. Lebensjahr begonnen wurde. Der abschlagsfreie Zugang war ab dem 65. Lebensjahr nach Erfüllung einer Wartezeit von 45 Jahren möglich.

Mit der Einführung der sogenannten »Rente mit 63« wurde ab Juli 2014 der abschlagsfreie Zugang ab dem 63. Lebensjahr, also zwei Jahre früher, ermöglicht. Zur Erfüllung der Wartezeit von 45 Jahren wurden außerdem zusätzliche Zeiten angerechnet, sodass mehr Personen die Chance bekamen, diese Rentenart zu beanspruchen. Allerdings konnten nur die Geburtsjahrgänge bis 1952 und jene Personen, die in der zweiten Jahreshälfte 1951 geboren sind, exakt mit Vollendung des 63. Lebensjahres in diese Altersrente wechseln. Das Verrrentungsalter dieser Rentenart steigt nun wieder stufenweise auf 65 Jahre für den Geburtsjahrgang 1964.

Die letzte Option: Regelaltersrente

Die Anspruchsvoraussetzungen für die Regelaltersrente sind niedrig: Es müssen nur fünf Jahre mit entweder Kindererziehung oder einer Ausbildung, sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung, nicht erwerbsmäßiger Pflege oder Arbeitslosengeld-I-Bezug nachgewiesen werden. Auch Beiträge aus einem Versorgungsausgleich nach Scheidung oder Zeiten der Arbeitslosigkeit im Bezug von Arbeitslosengeld II bis 2011 zählen zu den fünf Jahren.

Weil fünf Jahre solcher Zeiten in fast allen, auch sehr lückenhaften, Erwerbsbiografien zusammenkommen, haben viele ältere Personen in Deutschland einen – wenn auch oft geringen – Anspruch auf Altersrente von der gesetzlichen Rentenversicherung. Auf die relativ späte Regelaltersgrenze warten damit vor allem diejenigen, die vergleichsweise wenige Jahre beitragspflichtig gearbeitet haben.

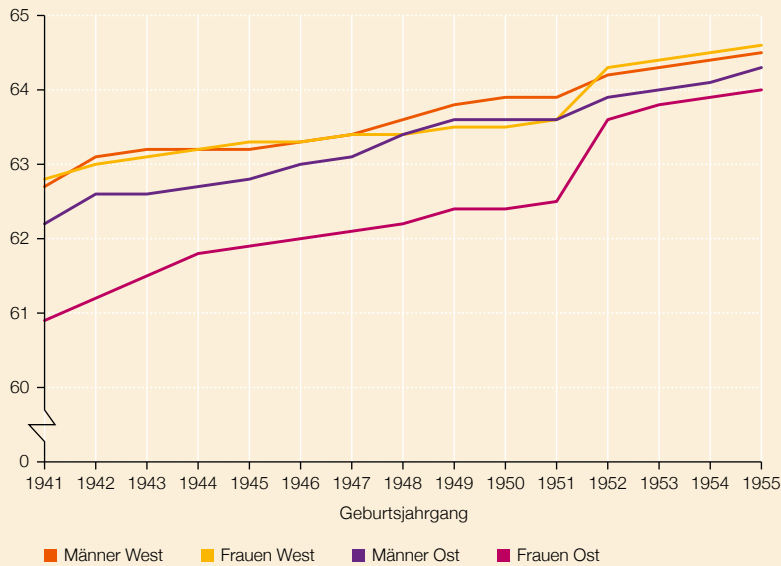
zess der späteren Verrentung über die Geburtsjahre 1941 bis 1955 kontinuierlicher vonstatten. Ab dem Geburtsjahrgang 1952 fand ein verlangsamer, aber stetiger Prozess der Erhöhung statt. ► Abb 2

Die Erhöhung des Renteneintrittsalters ist hauptsächlich durch die Abschaffung der Möglichkeiten auf den vorzeitigen Bezug einer Altersrente bereits ab 60 Jahren erreicht worden. Im Verlauf der Verrentung der Geburtsjahrgänge 1941 bis 1952 wurden zwei Rentenarten abgeschafft, nämlich die Altersrente für Frauen und die Altersrente wegen Arbeitslosigkeit und nach Altersteilzeit, und drei Rentenarten (die Rente für Schwerbehinderte, die Rente für besonders langjährig Versicherte und die Regelaltersrente) zwingend mit einer Erhöhung des ersten möglichen Eintrittsalters verbunden. In der Folge hat sich das durchschnittliche Rentenalter erhöht. Diese Dynamik wurde etwas abgeschwächt, indem mit der Rente für besonders langjährig Versicherte eine neue Rentenart hinzukam, die einen vorzeitigen Rentenzugang vor der Regelaltersrente ermöglichte.

Regulierte Zugänge: Die Altersrentenarten und ihre erwerbsbiografischen Voraussetzungen

Der schrittweise durchgeführten, in der Gesamtwirkung aber radikalen Veränderung liegen die – aus der Perspektive der Betroffenen – gleichzeitig wirksam werdenden Reformen der Arbeitslosen- und Rentenversicherung zugrunde. Für die Rentenversicherung wurde bereits 1992 konstatiert, dass die demografische Entwicklung der steigenden Lebenserwartung eine Erhöhung des Verrrentungsalters erforderlich mache. Daher wurde entschieden, die Rente wegen Arbeitslosigkeit und Altersteilzeit für ab 1952 Geborene abzuschaffen. Der sozialstaatlich abgesicherte Übergang aus der Arbeitslosigkeit in die Rente hatte in den Jahrzehnten ab 1989 herausragende biografische Bedeutung für die Gruppen, deren Chancen auf Wiedereinstellung bei Arbeitslosigkeit sehr gering waren. Dies traf und trifft für diejenigen besonders zu,

► **Abb 1** Alter beim ersten Bezug der Altersrente bei Männern und Frauen in Ost- und Westdeutschland – in Lebensjahren



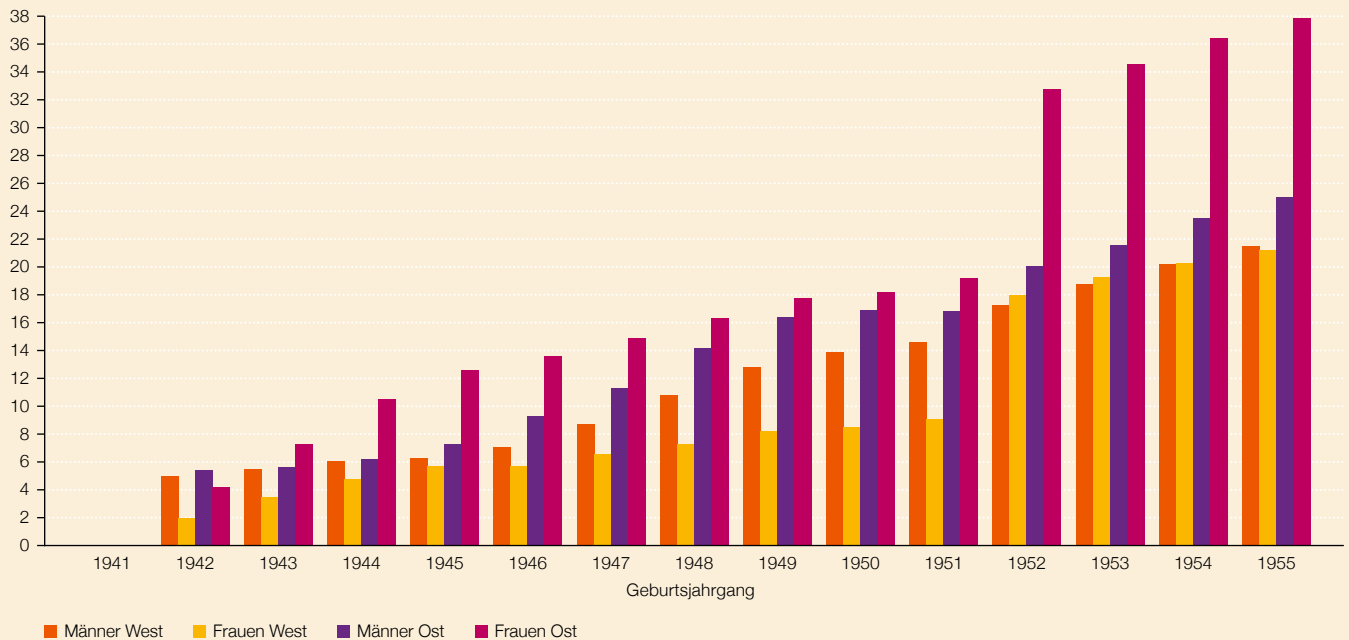
Nur Altersrenten ohne Altersrente für Bergleute, nur erstmalige Bewilligung einer Rente, nur Wohnort in Deutschland.
 Datenbasis: Statistik der Deutschen Rentenversicherung, Rentenzugang 2001–2022, Geburtsjahrgänge 1941–1955; eigene Berechnungen

die im Zuge der Umstrukturierung von Betrieben oder Branchen entlassen werden und mit ihrer Qualifikation und Arbeitserfahrung auf dem (regionalen) Arbeitsmarkt kein neues Arbeitsangebot erhalten. Eine solche Umstrukturierung traf besonders Ostdeutsche nach 1990.

Sozialpolitische Entwicklung der Verrentungsalter

Die Erhöhung des Eintrittsalters in Altersrenten wurde durch die schrittweise Anhebung der Abschläge und des frühestmöglichen Eintritts erreicht. Für später, also für ab 1952 geborene Versicherte, ist dann der Bezug einer frühen Altersrente vor Vollendung des 63. Lebensjahres in den meisten Fällen gar nicht mehr möglich, weil die Rentenarten abgeschafft wurden. Die stärksten Veränderungen gibt es für Langzeitarbeitslose, weil die Rente nach Arbeitslosigkeit und Altersteilzeit ersatzlos abge-

► **Abb 2** Erhöhung des Alters beim ersten Bezug der Altersrente bei Männern und Frauen in Ost- und Westdeutschland – in Monaten auf Basis des Geburtsjahrgangs 1941



Nur Altersrenten ohne Altersrente für Bergleute, nur erstmalige Bewilligung einer Rente, nur Wohnort in Deutschland.
 Datenbasis: Statistik der Deutschen Rentenversicherung, Rentenzugang 2001–2022, Geburtsjahrgänge 1941–1955; eigene Berechnungen

schaft wurde. Bereits ab dem Jahr 2000 wurde die Frühverrentung schrittweise abgebaut. Die Folge ist, dass die sozialpolitisch gesicherte Überleitung aus der letzten Beschäftigung über die Arbeitslosigkeit bis zur Rente für viele Betroffene zusammenbricht und sie einer neuen, unsicheren Lebensphase zwischen deutlich verkürztem Arbeitslosengeldbezug und wesentlich später möglichem Eintritt in die Rente entgehen.

9.2.2 Alter bei Rentenzugang und Rentenhöhe

Die gesetzliche Altersrente wird grundsätzlich durch die Multiplikation der zum Zeitpunkt der Verrentung erreichten persönlichen Entgeltpunkte mit dem entsprechenden Rentenwert errechnet. Das Verrentungsalter der unterschiedlichen Rentenarten kann dieses Ergebnis allerdings beeinflussen. Einerseits führt eine frühere Verrentung dazu, dass weniger Jahre Beiträge eingezahlt werden, so-

dass die Summe der Entgeltpunkte bei früherem Übergang in den Ruhestand geringer ausfällt. Der Effekt einer vergleichsweise niedrigen Rente ist dann besonders stark, wenn die gleiche Person relativ spät angefangen hat, sozialversicherungspflichtig zu arbeiten, und daher insgesamt nur eine kurze Erwerbskarriere hinter sich gebracht hat.

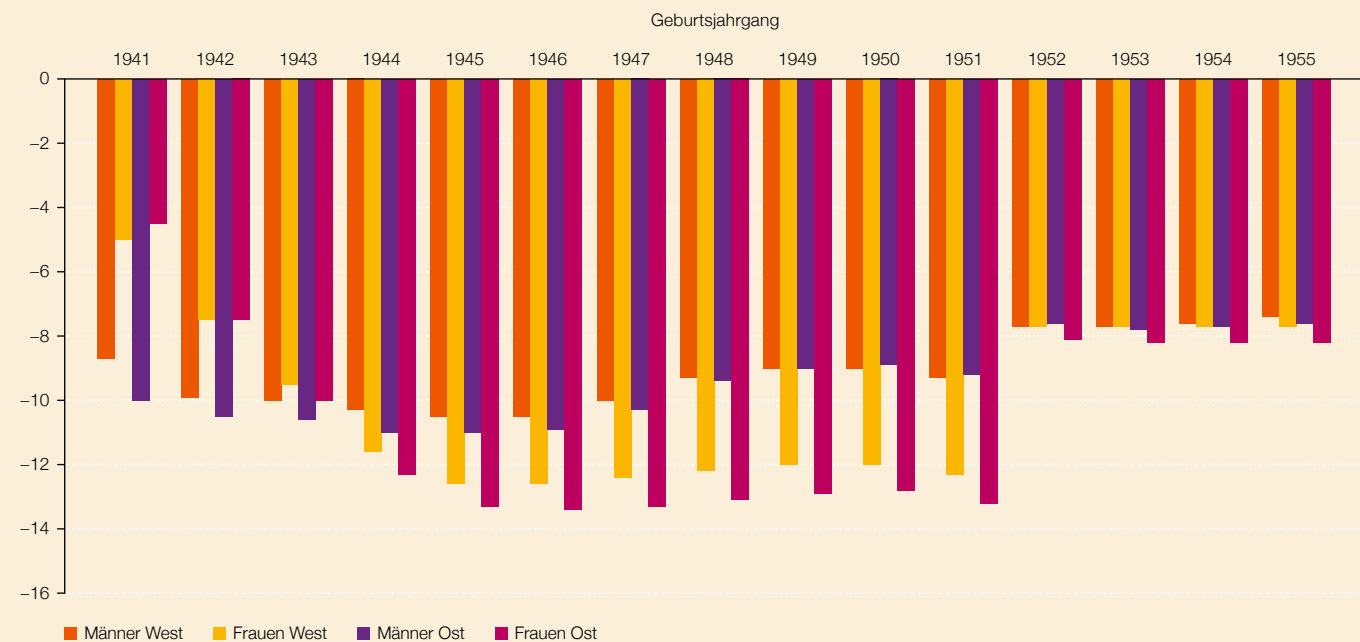
Zusätzlich wurden steigende Abschläge von den Rentenzahlungen vorgenommen, um die vorzeitigen Rentenarten weniger attraktiv zu gestalten. Wenn Abschläge erhoben werden, dann bemessen sie sich nach der Anzahl der Monate, die eine Rente vor dem Erreichen der Altersgrenze der Regelaltersrente bezogen wird. Diese Abzüge verringern die Rente dauerhaft. Die Rente für besonders langjährig Versicherte ist deshalb beliebt, weil bei dieser Rente keine Abschläge vom Rentenbetrag abgezogen werden.

Die Höhe der Abschläge ist für Männer und Frauen gleich hoch und

gesetzlich festgelegt. Für jeden Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme wird eine Kürzung von 0,3 % vorgenommen. Die frühestens möglichen Altersrenten, die ab 60 Jahren in Anspruch genommen werden konnten (Rente wegen Arbeitslosigkeit, Altersrente für Frauen und ab 1996 auch die Altersrente nach Altersteilzeit), werden damit für einige Jahrgänge mit maximal 18 % Abschlägen berechnet. Es ist übrigens auch eine spätere Inanspruchnahme der Altersrente nach Erreichen des 65. Lebensjahres möglich. Wenn die Rente über dieses Alter hinaus aufgeschoben wird, dann erhöht sich die Rente um 0,5 % pro Monat.

Die prozentualen Abzüge von der Rente für die vorzeitige Inanspruchnahme einer Altersrente führten vor allem für Männer der Geburtsjahrgänge 1941 bis 1947 und Frauen der Geburtsjahrgänge 1944 bis 1951 zu erheblich niedrigeren Rentenzahlungen, denn die Rente wurde um durchschnittlich über 10 % gemindert.

► Abb 3 Abschläge für vorzeitigen Rentenbezug bei Männern und Frauen in Ost- und Westdeutschland – in Prozent



Nur Altersrenten ohne Altersrente für Bergleute, nur erstmalige Bewilligung einer Rente, nur Wohnort in Deutschland.
Datenbasis: Statistik der Deutschen Rentenversicherung, Rentenzugang 2001–2022, Geburtsjahrgänge 1941–1955; eigene Berechnungen

Mit dem Auslaufen der Rentenarten, die einen sehr frühen Ausstieg aus dem Erwerbsleben ermöglichten (wegen Arbeitslosigkeit und nach Altersteilzeit) und dem Ende der Altersrente für Frauen ist der durchschnittliche prozentuale Abzug für die Geburtsjahrgänge von 1952 bis 1955 dauerhaft auf 8 % gesunken. Ein weiteres Absinken ist nicht zu erwarten, denn die Berechnung der Rentenarten soll in den nächsten Jahren gleich bleiben. Allerdings können die Abschläge durch freiwillige Zahlungen an die Rentenversicherung finanziell kompensiert werden. Zahlungen mit diesem Ziel haben in den vergangenen Jahren deutlich zugenommen. ▶ Abb 3

9.2.3 Rentenzugänge 2001 bis 2022

Der Rentenzugang bildet jeweils die Verrentung innerhalb eines Kalenderjahres ab. Wären alle Alterskohorten gleich oder annähernd gleich besetzt, so könnte ein solcher Verrentungsjahrgang stellvertretend für die Gesamtheit der Population im Ruhestand untersucht werden. Wegen der starken demografischen Schwankungen der deutschen Geburtenraten im Umfeld der Weltwirtschaftskrise und des Zweiten Weltkriegs ist eine solche Interpretation aber nicht möglich. Der Geburtsjahrgang 1941 umfasste über 864 000 Altersrentnerinnen und -rentner, der Jahrgang 1946 nur 610 000. Die sehr unterschiedliche Besetzung der Geburtskohorten verzerrt die Zusammensetzung der Rentenzugangsjahrgänge derartig, dass sich auf dieser Grundlage Aussagen über die durchschnittlichen Rentenhöhen und das Rentenzugangsverhalten nicht darstellen lassen. Daher wurden für die nachfolgende Untersuchung alle Rentenzugangsjahrgänge von 2001 bis 2022 zusammengespielt und dann für elf Geburtsjahrgänge so vereinheitlicht, dass eine Interpretation für die Geburtsjahrgänge 1941 bis 1952 möglich wurde. Untersuchungspopulation sind damit die in Deutschland lebenden Altersrentenempfängerinnen und -empfänger der gesetzlichen Rentenversicherung der Geburtsjahrgänge 1941 bis 1952, die zwischen 2001 und 2022 erstmals eine Altersrente bezogen.

Übergang in Altersrente: Männer in Ost- und Westdeutschland

Die starke Verbreitung der Frühverrentung wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit hat bei den westdeutschen Männern von Geburtsjahrgang 1941 bis 1951 stetig abgenommen. Die Inanspruchnahme sank von 40 auf 10 %, bevor beide Formen der Frühverrentung ab dem Geburtsjahrgang 1952 nicht mehr zur Verfügung standen. Der deutlichste Rückgang zeigte sich dabei schon zu Beginn: Die Zugänge sanken beim Geburtsjahrgang 1942 auf nur noch 28 %. Damit haben einige Versicherte die Abschläge vermieden, die sonst die Rentenhöhe vermindert hätten. Ab dem Geburtsjahrgang 1947 finden sich dann schnell deutlich steigende Anteile von Rentnern, die 45 Versicherungsjahre nachweisen und damit vorzeitig ohne Abschläge Altersrente beziehen konnten. Im Geburtsjahrgang 1952 war diese Rente mit einem Anteil von einem Drittel dann eine bereits sehr verbreitete Rentenart geworden, zumal sie aufgrund der Reform vom Juli 2014 einen abschlagsfreien Zugang mit 63 Jahren ermöglichte. Dieser hohe Anteil konnte für die darauffolgenden Geburtsjahrgänge noch leicht ausgebaut werden. ▶ Abb 4

Auch in Ostdeutschland war die Frühverrentung beim Geburtsjahrgang 1941 sehr beliebt. Über 60 % der Männer nahmen dort die früheste mögliche Rente in Anspruch, obwohl sie mit Abschlägen berechnet wurde. Hier spiegelt sich im Rentenzugangsverhalten unter anderem die verbreitete Arbeitslosigkeit in Ostdeutschland in den Jahren 2001 bis 2006 wider. Allerdings stiegen die Rentenabschläge im Verlauf der Zeit an und machten die Frühverrentung finanziell immer unattraktiver, weshalb der Anteil der Frühverrentungen ab der Geburtskohorte 1942 unter Ostdeutschen stark zurückging. Zuletzt hatte im Geburtsjahrgang 1951 auch in Ostdeutschland nur noch ein Fünftel (22 %) die Rente wegen Arbeitslosigkeit und nach Altersteilzeit in Anspruch genommen. Dagegen stiegen die Zugänge auf Rente für besonders

langjährig Versicherte (nach 45 Versicherungsjahren) beim Geburtsjahrgang 1951 auf rund ein Drittel (32 %) und dann sprunghaft weiter auf 41 % beim Geburtsjahrgang 1952 an. Dieser Anteil stieg bis zum Geburtsjahrgang 1955 weiter auf 46 % an. In Ost- wie in Westdeutschland sind dabei zwei Verschiebungen zu beobachten: Der Bezug von Rente wegen Arbeitslosigkeit und nach Altersteilzeit wurde zunächst von einem wachsenden Anteil von Renten für schwerbehinderte Menschen und dann von einem steigenden Anteil der Renten für besonders langjährig Versicherte abgelöst.

Übergang in Altersrente: Frauen in Ost- und Westdeutschland

Frauen der Geburtsjahrgänge 1941 bis 1951 hatten die Möglichkeit, ab 60 Jahren die sogenannte Altersrente für Frauen zu beziehen und damit auch ohne vorangehende Arbeitslosigkeit früh aus dem Erwerbsleben auszuschneiden. Die Frühverrentung war daher für Frauen, wenn sie ab dem Alter von 40 Jahren überwiegend erwerbstätig waren, schon von den rechtlichen Möglichkeiten leichter zugänglich als für Männer. Für die Geburtsjahrgänge ab 1952 wurde diese Rentenart abgeschafft.

In Westdeutschland zeigt sich bei Frauen des Geburtsjahrgangs 1941 eine Zweiteilung: Eine Hälfte (51 %) aller Frauen nahm eine Rente in Anspruch, die längere Versicherungszeiten erfordert, davon der größte Teil die Altersrente für Frauen (siehe Abbildung 4). Die andere Hälfte (44 %) konnte dagegen (nur) eine späte Regelaltersrente beantragen. Die Rente für schwerbehinderte Menschen spielt wie bei den Männern eine geringe Rolle mit nur 5 % Inanspruchnahme. Im Vergleich der Geburtskohorten stieg der Anteil der Frauen, die nur die Voraussetzungen für die späteste Rentenart – die Regelaltersrente – erfüllen, sogar noch an und erreichte beim Geburtsjahrgang 1946 mit 52 % die Mehrheit, um dann bis 1951 wieder leicht abzunehmen. Mit der Ausweitung der aus Steuermitteln bezahlten Beitragszeiten für Kindererziehung in der gesetzlichen Rentenversicherung, der

► **Abb 4** Anteile der Inanspruchnahme verschiedener Rentenarten bei Männern und Frauen in West- und Ostdeutschland – in Prozent



Nur Altersrenten ohne Altersrente für Bergleute, nur erstmalige Bewilligung einer Rente, nur Wohnort in Deutschland.
 Datenbasis: Statistik der Deutschen Rentenversicherung, Rentenzugang 2001–2022, Geburtsjahrgänge 1941 bis 1955,
 eigene Berechnungen

sogenannten »Mütterrente«, erfüllten noch mehr westdeutsche Frauen die Voraussetzung einer Regelaltersrente, sodass es in den erstmals beschiedenen Renten ab dem Geburtsjahrgang 1952 auch sehr viele Frauen gab, die in ihrem gesamten Leben nur sehr wenig oder gar nicht erwerbstätig waren. In der Folge gab es bis zum Geburtsjahrgang 1955 einen stabilen Anteil Frauen, die ausschließlich die Regelaltersrente in Anspruch nehmen konnten. Auf der anderen Seite konnte ein Viertel der Frauen in Westdeutschland im Geburtsjahrgang 1952 eine Versicherungsbiografie von 45 oder mehr Jahren nachweisen, weshalb sie die Rente für besonders langjährig Versicherte beziehen. Dieser Anteil stieg bis zum Geburtsjahrgang 1955 auf 28%.

Die frühe Verrentungsmöglichkeit im Rahmen der Altersrente für Frauen wurde in Ostdeutschland im Geburtsjahrgang 1941 von fast allen Frauen in Anspruch genommen. Ein geringer Anteil von jeweils etwa 5% nahm in diesem Jahrgang die Rente für schwerbehinderte Menschen und die Regelaltersrente in Anspruch. Für die nachfolgenden Jahrgänge wurde die Altersrente für Frauen mit mehr Abschlägen berechnet und dadurch zunehmend unattraktiv. Damit stieg der Anteil von Frauen, die als späte Alternative eine Rente für langjährig Versicherte anstrebten, die ihnen nach 35 Versicherungsjahren zusteht. Auch der Anteil der Frauen, die als späteste Option die Regelaltersgrenze wählten, stieg auf rund ein Fünftel an. Mit der Einführung der Rente für besonders langjährig Versicherte ab 2012 wird erkennbar, wie viele Frauen in Ostdeutschland 45 Versicherungsjahre und mehr aufweisen können. Mit der Abschaffung der Rente für Frauen wurde dem Geburtsjahrgang 1952 die früheste Altersrente genommen, womit schlagartig der Anteil der Frauen auf ein Drittel stieg, die nach 45 und mehr Versicherungsjahren als besonders langjährig Versicherte ohne Abzüge in Rente gingen. Ebenso viele konnten 35 Versicherungsjahre vorweisen und hatten damit

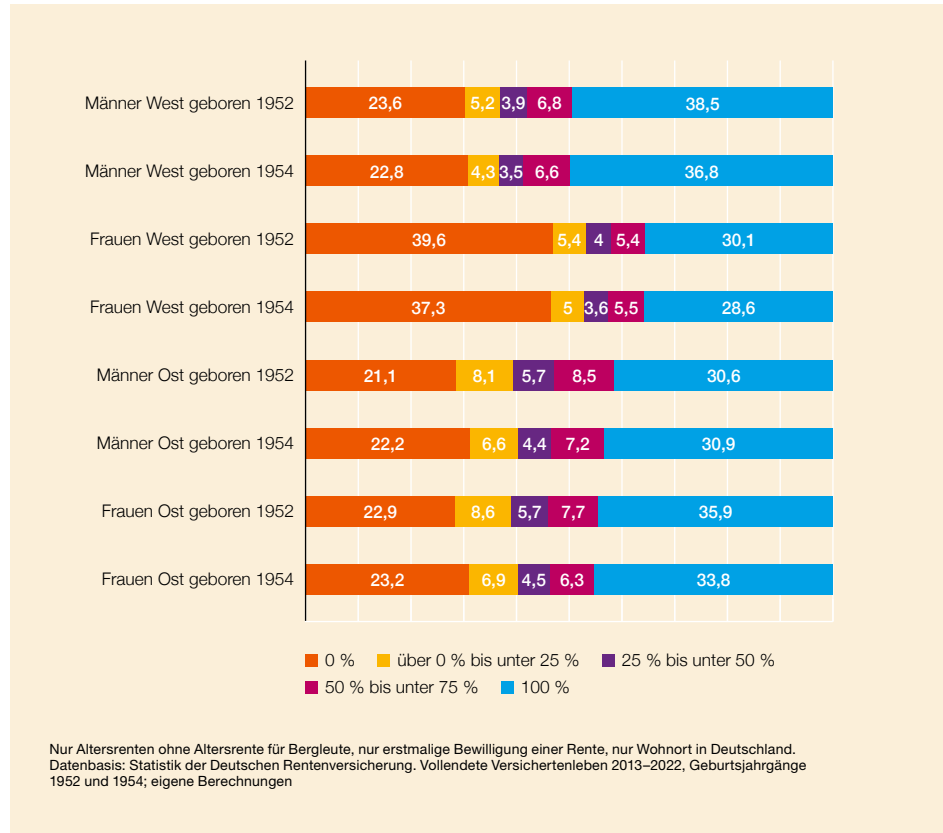
Anspruch auf die Rente für langjährig Versicherte. Durch die Reformen wurde im Ergebnis erreicht, dass vor allem Frauen des Geburtsjahrgangs 1952 in Ostdeutschland länger auf die Altersrente warten, aber auch seltener Abzüge für vorzeitige Rente in Kauf nehmen mussten. Der Anteil der Bezieherinnen einer Rente für besonders langjährig Versicherte hat stark zugenommen und erreichte im Geburtsjahrgang 1955 einen Anteil von 41 %. Verdrängt wurde bei der Inanspruchnahme vor allem die mit Abschlägen berechnete Rente für langjährig Versicherte.

9.2.4 Erwerbsbiografien vor der Rente: Größere und kleinere Lücken überwiegen

Die letzten Versicherungsjahre vor der Rente entscheiden für viele über die Option der Verrentung. Der Geburtsjahrgang 1952 hatte nicht mehr die Möglichkeit einer ganz frühen Rente mit 60 Jahren, aber dafür die Option der Rente nach 45 Versicherungsjahren. Diese ist nur erreichbar, wenn die Erwerbskarriere früh gestartet wurde und keine längere Phase der Arbeitslosigkeit oder Krankheit ab dem Alter von 50 Jahren auftrat. Abbildung 5 zeigt auf der Grundlage von Längsschnittdaten, wie der Biografieverlauf der 1952 und 1954 Geborenen in den letzten zehn Jahren vor der Altersrente aussah. Hierfür wurden die Rentenzugangsjahre von 2013 bis 2022 zusammengespield und um die Biografieverläufe ergänzt. Aus dem Vergleich dieser beiden Geburtsjahrgänge lässt sich als Tendenz ablesen, inwieweit Erwerbskarrieren vor der Verrentung nach dem Ende der Frühverrentungsoptionen bis an die neuen Verrentungsalter heranreichen.

Am linken Rand der Balken sind die Biografien erkennbar, in denen vor der Rente nicht mehr gearbeitet wurde. Diese machten bei den westdeutschen Frauen etwa 40 % aus, waren aber in der Tendenz sinkend. Bei den anderen Gruppen betrug der Anteil zwischen 20 und 25 %. Personen mit solchen Versicherungsverläufen steht in der Regel nur die Regelaltersrente zur Verfügung. Ein Teil dieser Personen

► **Abb 5 Anteil der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung der Rentnerinnen und Rentner der Geburtsjahrgänge 1952 und 1954 nach Umfang der Erwerbstätigkeit in den letzten 10 Jahren vor der Rente – in Prozent**



bezog die Alterssicherung zentral aus anderen Sicherungssystemen wie der Beamtenversorgung, den Versorgungskassen oder den Renten für Landwirte. ► **Abb 5**

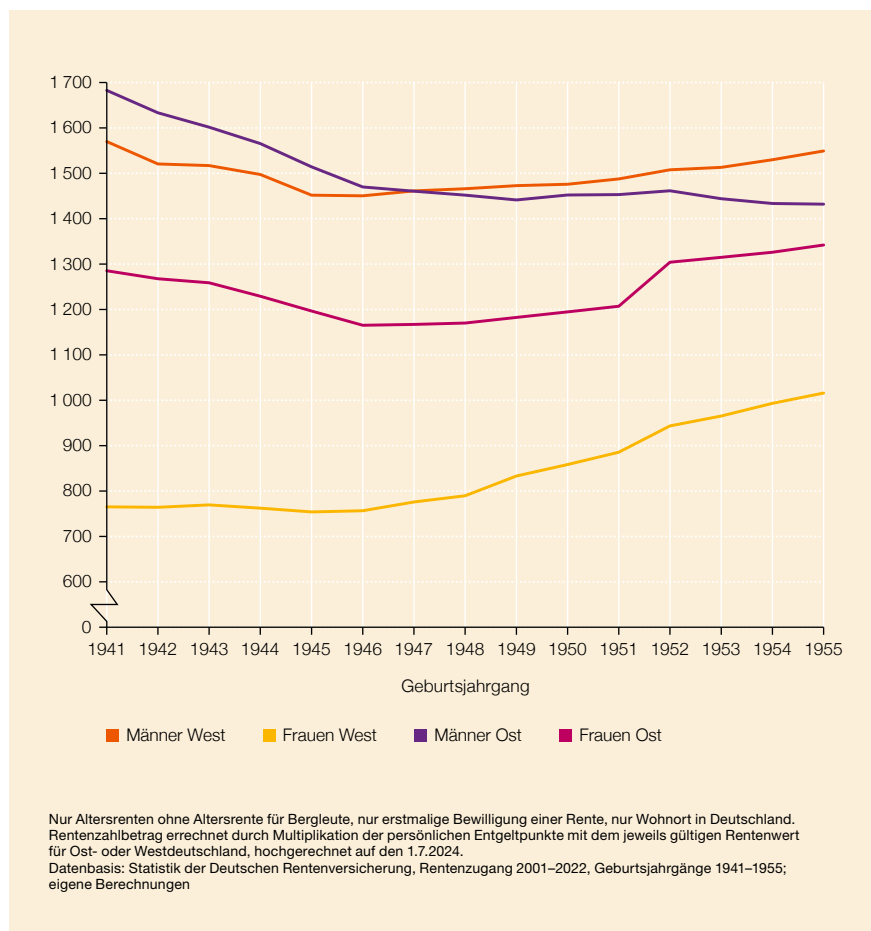
Am rechten Rand der Balken sind die Versicherungsbiografien der Personen erkennbar, die durchgängig ohne Beschäftigungsunterbrechungen bis zur Rente arbeiteten. Dies waren bei den westdeutschen Männern etwa 40 %. Der Anteil nahm im Zeitverlauf tendenziell ab. Bei den westdeutschen Frauen und ostdeutschen Männern betrug der Anteil etwa 35 %. In der Tendenz stieg der Anteil auch in diesen Vergleichsgruppen nicht an. Bei allen untersuchten Gruppen ist der Anteil derer, die mit 75 % bis unter 100 % zwar die meiste Zeit, aber nicht durchgängig vor der Rente beschäftigt

waren, weiter gewachsen. Im Vergleich der Geburtsjahrgänge liegt die durchgängige Beschäftigung demnach weniger häufig vor, während ein größerer Anteil der Rentnerinnen und Rentner offenbar Schwierigkeiten hatte, sich eine durchgehende Beschäftigung zu sichern.

9.2.5 Weitgehend stagnierende Rentenhöhen

Die Höhe der Rentenzahlung ist für die Lebensqualität der Rentnerinnen und Rentner der zentrale Aspekt der Alterssicherung durch die gesetzliche Rentenversicherung. Die Rentenhöhe wird hier unter Verwendung des ab Juli 2024 gültigen Rentenwerts verglichen. Die Werte zeigen somit für alle Geburtskohorten an, in welcher Höhe eine Rente ab dem 1. Juli 2024 gezahlt worden ist.

► **Abb 6** Durchschnittliche Rentenhöhe von Männern und Frauen in Ost- und Westdeutschland 2001–2022 im Vergleich der Geburtsjahrgänge 1941–1952 – in Euro



Die durchschnittlichen Renten der westdeutschen Frauen waren mit Abstand am niedrigsten. Sie haben dafür als Einzige eine zunächst leichte, dann deutlicher steigende Tendenz im Vergleich der Geburtskohorten. Nach einem geringen Rückgang bei den Geburtsjahrgängen 1944 bis 1946, als durchschnittlich sehr hohe Abschläge für vorzeitigen Rentenbezug die Rente deutlich verringerten, sind die Renten in der Tendenz für den Geburtsjahrgang 1955 um etwa 13 % höher als zum Beginn der Beobachtung, für den Jahrgang 1941, ausgefallen. Westdeutsche Männer und ostdeutsche Frauen erreichten im Geburtsjahrgang 1955 etwa das Niveau der 1941 Geborenen. Nach einer längeren Phase, in der jeweils später Ge-

borene dieser Gruppen mit niedrigeren Renten auskommen mussten, wurden 2022 wieder die Werte erreicht, die vor der Phase der Rentenreformen im Durchschnitt erzielt wurden. Von diesem Trend weichen die ostdeutschen Männer ab, deren durchschnittliche Renten in der Tendenz weiter fallen. ► **Abb 6**

In Ostdeutschland fielen für den Geburtsjahrgang 1941 die Renten höher aus als für Westdeutsche, und zwar für Männer und Frauen gleichermaßen. Die geschlechtsspezifische Rentenlücke betrug in diesem Jahrgang 397 Euro und damit 24 %. Sie schrumpfte im Vergleich der Geburtsjahrgänge auf nur noch 90 Euro (6 %) für den Jahrgang 1955, vor allem weil die Renten der Männer deutlicher

sanken, während die Renten der Frauen für die letzten Geburtsjahrgänge auf gestiegenem Niveau verharrten. Die Rentenlücke zwischen Männern und Frauen in Westdeutschland blieb dagegen beträchtlich, sank aber von 44 auf 34 %. Dies ist wesentlich auf den Anstieg der Altersrenten der Frauen zurückzuführen.

9.2.6 Zusammenfassung und Ausblick

Die gesetzliche Rentenversicherung ist das mit Abstand wichtigste Alterssicherungssystem. Im Jahr 2019 bezogen in Westdeutschland 85 % der Männer und 87 % der Frauen, in Ostdeutschland 97 % der Männer und 98 % der Frauen im Alter ab 65 Jahren Leistungen der gesetzlichen Rente. Ausnahmen von dieser Regel sind Beamte sowie langjährige Selbstständige und Beschäftigte in freien Berufen. Damit ist die gesetzliche Rentenversicherung der Taktgeber des Übergangs in den Ruhestand für die Gesellschaft. Das politische Ziel der Erhöhung des Rentenzugangsalters wurde für die Geburtsjahrgänge 1941 bis 1955 im Verlauf der vergangenen 20 Jahre erreicht. Allerdings hat das Hinausschieben der Rente trotz der längeren Versicherungszeit keine durchschnittlich höheren Renten zur Folge. Am stärksten ist bei den Männern in Ostdeutschland zu beobachten, dass die Renten auch im Durchschnitt sinken können, obwohl der Renteneintritt um mehr als ein Jahr herausgeschoben wurde. Die Erklärung findet sich in den Versicherungsbiografien. Weil es nur einer Minderheit der ostdeutschen Männer gelungen ist, durchgängig in den letzten Jahren vor der Rente sozialversicherungspflichtig beschäftigt zu sein, konnten sie die zusätzlichen Monate vor der Rente auch nicht für Einzahlungen in ihre Alterssicherung nutzen. Weil sehr viele Versicherte der gesetzlichen Rentenversicherung die früheste mögliche Rente gewählt haben, waren die für die vorzeitige Rente abgezogenen Abschläge für viele Jahre sinkender Renten verantwortlich. Auch in den nächsten Jahren wird es die Möglichkeit geben, einige Rentenzugänge mit

deutlichen Abzügen vorzeitig zu wählen. Wenn sich das Rentenzugangsverhalten in Deutschland nicht ändert, dann werden auch diese Renten wieder stark nachgefragt werden. Am beliebtesten ist die Rente für besonders langjährig Versicherte nach 45 Versicherungsjahren ohne Abzüge, die von immer mehr Versicherten gewählt wird.

9.3 Vulnerabilität und Wohlbefinden bei älteren Menschen

Andreas Mergenthaler,
Frank Micheel

Bundesinstitut für
Bevölkerungsforschung (BiB)

In der Lebensphase »Alter« sind Gesundheit, finanzielle Situation, Selbstbestimmtheit und das soziale Umfeld entscheidende Faktoren für ein erfülltes Leben. Die Lebenszufriedenheit, also die Bewertung des eigenen Lebens, gilt in der Altersforschung als ein wichtiger Indikator zur Messung des subjektiven Wohlbefindens. Ältere Menschen, die ihre Zufriedenheit zum Ausdruck bringen, gelten in der Regel als positiv und erfüllt lebend. Auf der anderen Seite sind ein schlechter Gesundheitszustand, begrenzte finanzielle Ressourcen oder soziale Isolation potenzielle Risikofaktoren, die zu schwerwiegenden benachteiligenden Lebensereignissen führen können, zum Beispiel dem Eintritt einer Hilfs- oder Pflegebedürftigkeit. Diese Lebenssituation ginge wiederum mit einem niedrigeren Wohlbefinden einher.

Trotz vorhandener Risikofaktoren müssen belastende Ereignisse aber nicht zwangsläufig negativ auf die Lebenszufriedenheit wirken, wenn das Individuum auf schützende Reserven zurückgreifen kann. Schutzfaktoren, sei es auf persönlicher Ebene (zum Beispiel mentale Reserven) oder außerhalb des Individuums (zum Beispiel soziale Unterstützung), können die negativen Auswirkungen von Risikofaktoren mindern beziehungsweise »puffern«. Kritisch wird es dann, wenn das Individuum nur unzureichend auf diese Schutzreserven zurückgreifen kann. In diesem Fall können Menschen ihre Probleme nicht ausreichend bewältigen. Die dadurch entstehende deutliche Verschlechterung der Lebenssituation führt wiederum zu Unzufriedenheit. Die Existenz von Risikofaktoren bei gleichzeitiger Abwesenheit von Schutzreserven führt zu einer Situation, die als Verletzlichkeit beziehungsweise Vulnerabilität bezeichnet wird.

Vor dem Hintergrund des Älterwerdens hat das Konzept der Vulnerabilität eine besondere Bedeutung. Die körperlichen und mentalen Kapazitäten lassen im Alter nach, und generell werden die persönlichen Netzwerke kleiner. Personen,

die ihren Ruhestand erreichen, müssen in der Regel mit einem deutlich niedrigeren Einkommen ihr Leben bestreiten. Diese grundlegenden Entwicklungen allein müssen nicht zwingend mit einer Vulnerabilität einhergehen, werden aber als Risikofaktoren angesehen.

Die ungleiche Verteilung von Ressourcen, Chancen, Macht oder Prestige in der Gesellschaft ist dafür verantwortlich, dass sich das Risiko für eine Situation der Vulnerabilität systematisch auf bestimmte soziale Gruppen konzentriert, zum Beispiel auf Personen mit einem niedrigen Bildungsstand. Aus der Altersforschung ist bekannt, dass sich Vor- und Nachteile in Bezug auf Gesundheit, soziale Kontakte und Finanzen im Lauf des Lebens verstärken und somit die sozialen Unterschiede im Alter immer deutlicher werden. Gleichzeitig lassen sich bestimmte Verläufe im Leben, beispielsweise in Bezug auf den Gesundheitszustand, nicht beliebig umkehren und können somit eine Situation der Vulnerabilität verfestigen. Die Ungleichheitsforschung legt zudem nahe, dass finanzielle, gesundheitliche und soziale Nachteile im Erwachsenenalter miteinander in Wechselwirkung stehen – beispielsweise tragen einkommensarme Menschen ein höheres Erkrankungsrisiko als Menschen mit einer besseren Einkommenssituation –, was zu einer Anhäufung von negativen Wirkungen in Bezug auf die Lebenszufriedenheit führt.

Wir greifen diesen Gedanken einer Häufung von materiellen, sozialen und gesundheitlichen Risiken in bestimmten Gruppen auf. Im vorliegenden Kapitel werden Befunde zur Situation der Vulnerabilität in der Lebensphase Alter hinsichtlich der allgemeinen Lebenszufriedenheit mit den Daten des Deutschen Alterssurveys (DEAS) aus den Jahren 2020 und 2021 präsentiert. Dabei werden die Analysen nach ausgewählten soziodemografischen Merkmalen wie Geschlecht, Alter, Bildungsstand und Region (Ost- oder Westdeutschland) unterschieden.

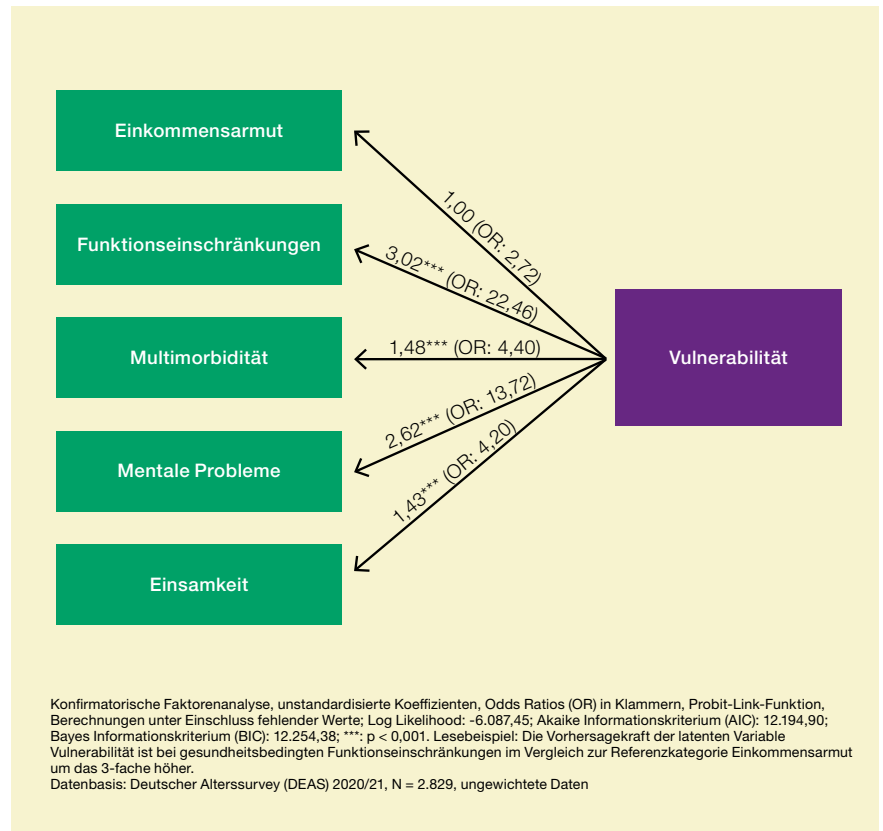
9.3.1 Vulnerabilität bei älteren Menschen in Deutschland

Das Modell in Abbildung 1 zeigt, dass die Unterschiede in materiellen, körperlichen, mentalen und sozialen Risiken durch eine nicht direkt beobachtbare Größe beeinflusst werden, die den Grad der Verletzlichkeit älterer Menschen widerspiegelt. Hierbei hängen die körperliche und die mentale Gesundheit (zum Beispiel Funktionseinschränkungen oder mentale Probleme) stärker mit der Situation der Vulnerabilität bei älteren Menschen zusammen als soziale oder materielle Indikatoren (zum Beispiel Einkommensarmut oder Einsamkeit). Erhöht man den Grad der Vulnerabilität um eine Einheit der mittleren Streuung von allen gemessenen Werten um den Mittelwert dieses Indikators (Standardabweichung), so steigt zum Beispiel das Chancenverhältnis (»Odds Ratio«) des Vorliegens einer gesundheitsbedingten Funktionseinschränkung um etwas mehr als das 20-fache, die von Einsamkeit jedoch nur um das Vierfache. ► [Abb 1](#), [Info 1](#)

Die Lebenssituation der meisten älteren Menschen in Deutschland war 2020/21 von einem geringen Grad von Vulnerabilität gekennzeichnet. So lag der Median auf einer Skala von 0 (geringste Vulnerabilität) bis 100 (höchste Vulnerabilität) bei 17,4, das heißt, die Hälfte der Befragten wies maximal diesen oder einen niedrigeren Wert auf. Knapp vier Fünftel (79,6 %) hatten einen Vulnerabilitätswert im Bereich von 0 bis 49, nur etwas mehr als jede/jeder fünfte Befragte wies einen Wert von größer oder gleich 50 auf, was auf eine mittlere bis hohe Vulnerabilität hindeutet. Es handelt sich bei älteren Menschen mit mittlerer bis hoher Vulnerabilität um Personen, deren Lebenssituation durch Risiken in mindestens einem der in Abbildung 1 aufgeführten Bereiche geprägt ist. ► [Abb 2](#)

Der Grad der Vulnerabilität nimmt mit steigendem Alter zu und ist bei den Hochaltrigen, die der Altersgruppe der 85-Jährigen und Älteren entsprechen, am höchsten. So war in den Jahren 2020/21

► **Abb 1** Messmodell der mehrdimensionalen Situation der Vulnerabilität

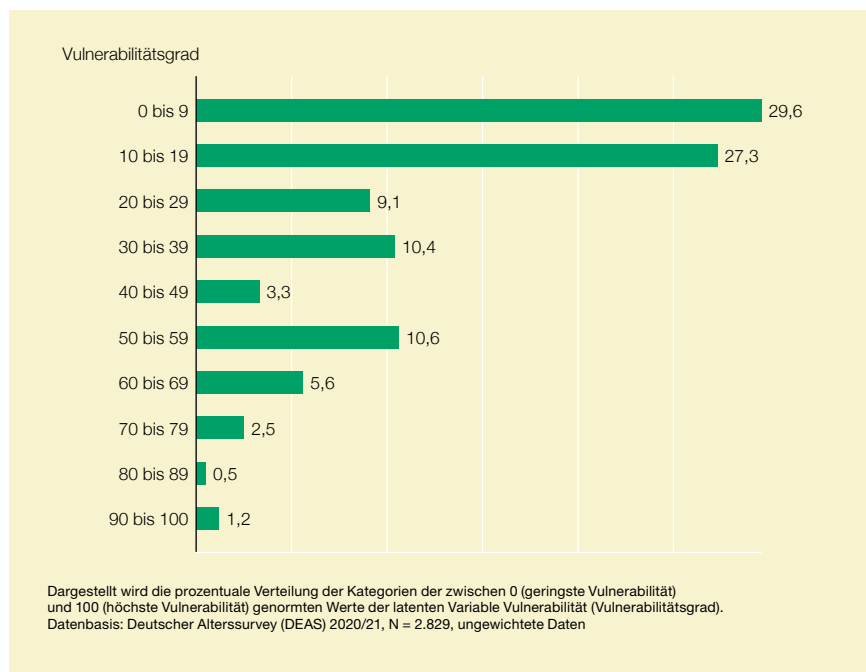


► **Info 1**

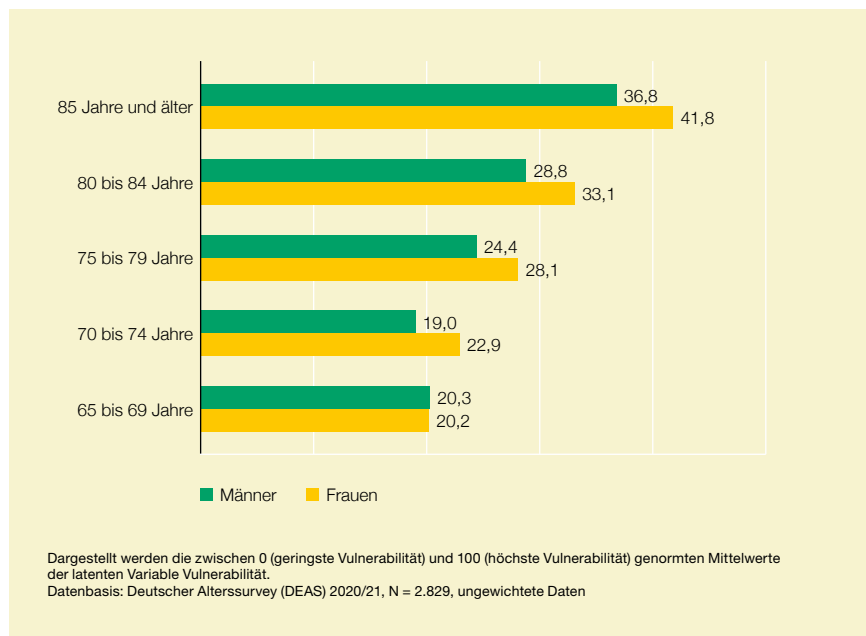
Methode zur Berechnung der Vulnerabilität

Eine Situation der Vulnerabilität kann auf der Grundlage von Benachteiligungen und Risiken in fünf Bereichen gemessen werden: Einsamkeit, Einkommensarmut, Funktionseinschränkungen, mentale Probleme sowie Multimorbidität. Im Deutschen Alterssurvey (DEAS) aus den Jahren 2020/21 existieren zu diesen Bereichen thematisch einschlägige und zum Teil standardisierte Indikatoren, die für die Messung der latenten, das heißt nicht direkt messbaren Variable Vulnerabilität verwendet wurden. Es handelt sich im Einzelnen um eine standardisierte Einsamkeitsskala mit sechs Items, eine anhand von 60 % und weniger des medianen Äquivalenzeinkommens ermittelte Armutrisikoschwelle, gesundheitsbezogene Einschränkungen bei der Verrichtung alltäglicher Routinen (zum Beispiel Duschen oder Anziehen), mentale Einschränkungen anhand einer allgemeinen Depressionsskala sowie das Vorliegen von Multimorbidität anhand der Anzahl chronischer Erkrankungen. Diese Indikatoren wurden dichotomisiert (0 = nicht vorhanden, 1 = vorhanden) und danach in einer konfirmatorischen Faktorenanalyse zur Messung der latenten Variable »Vulnerabilität« verwendet. Um die statistischen Zusammenhänge zwischen der latenten Variable Vulnerabilität und den direkt beobachteten Indikatoren darzustellen, wurden »Odds Ratios« (OR) berechnet. Der OR gibt das Chancenverhältnis wieder, dass ein Ereignis in einer bestimmten Gruppe eintritt. Diese statistische Kennzahl sagt somit etwas über die Stärke des Zusammenhangs zwischen zwei Merkmalen aus. Sie kann Werte zwischen 0 und unendlich annehmen, wobei ein größerer Wert einen stärkeren Chancenverhältnis anzeigt. Werte über 1 zeigen einen positiven statistischen Zusammenhang an ($OR > 1$), während Werte unter 1 auf einen negativen Zusammenhang hindeuten ($OR < 1$). Ein Wert von 1 bedeutet, dass kein statistischer Zusammenhang besteht ($OR = 1$). Die Faktorewerte der so ermittelten latenten Variable wurden schließlich in eine Skala von 0 (geringe Vulnerabilität) bis 100 (hohe Vulnerabilität) transformiert.

► **Abb 2** Verteilung des Grades der Vulnerabilität bei 65-Jährigen und Älteren 2020/21 – in Prozent



► **Abb 3** Vulnerabilität nach Altersgruppen und Geschlecht 2020/21



die Vulnerabilität bei den Frauen in dieser Altersgruppe etwas mehr als doppelt so hoch wie in der Altersgruppe der 65- bis 69-Jährigen, während sie bei den Männern um das 1,8-Fache anstieg. Diese

Ergebnisse verdeutlichen, dass es sichtbare Unterschiede zwischen Männern und Frauen gibt, wobei Frauen erst ab dem Alter von 70 Jahren im Schnitt eine höhere Vulnerabilität aufweisen als Männer.

Dies hängt ab diesem Alter vermutlich sowohl mit einem höheren Anteil von Frauen zusammen, die aufgrund von Verwitwung allein leben, als auch mit einem höheren Anteil von Frauen mit Armutsrisiko, was auf den durchschnittlich geringeren Erwerbsumfang und häufigeren Erwerbsunterbrechungen im Vergleich zu Männern zurückgeführt werden kann. Darüber hinaus bewerten Frauen im Vergleich zu Männern ihre Gesundheit häufig schlechter, was im Ergebnis zu einem höheren Grad an gemessener Vulnerabilität führt. ► [Abb 3](#)

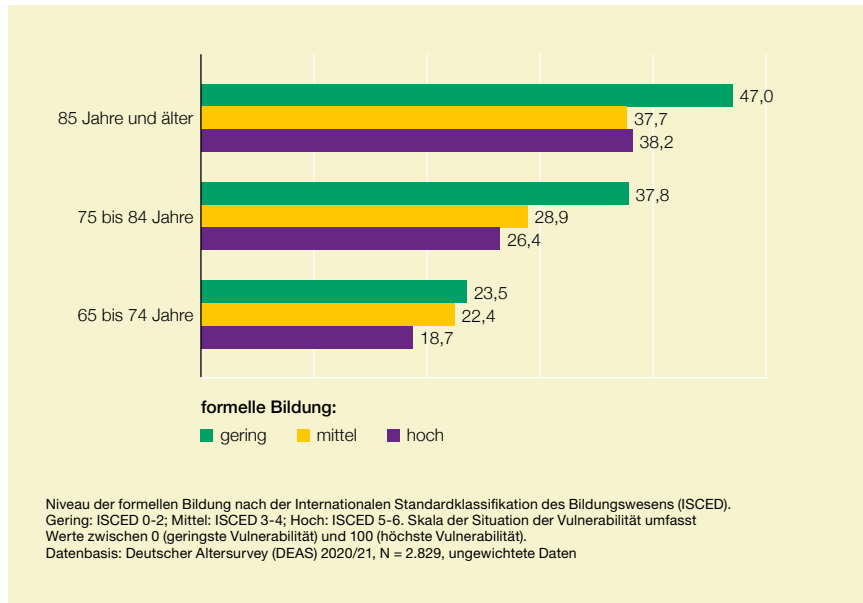
Die Situation der Vulnerabilität unterscheidet sich zudem nach formeller Bildung und nach der Wohnregion. So zeigte sich 2020/21 vor allem in der Altersgruppe der 75- bis 84-Jährigen und bei den Hochaltrigen (85 Jahre und älter), dass ältere Menschen mit geringem Bildungsabschluss eine höhere Vulnerabilität aufwiesen als Menschen mit mittlerer oder hoher Bildung. Somit wird der Grad der Vulnerabilität älterer Menschen auch durch Ungleichheiten der formellen Bildung beeinflusst, die in aller Regel relativ früh im Lebensverlauf beginnen und die die sozioökonomische Lage in späteren Lebensphasen maßgeblich beeinflussen. ► [Abb 4](#)

Zudem wiesen ältere Menschen in den östlichen Bundesländern (einschließlich Berlin) eine etwas höhere Vulnerabilität auf als Personen in den westlichen Bundesländern (ohne Abbildung). Dies spiegelt die ungleichen Lebensverhältnisse wider, die nach wie vor zwischen östlichen und westlichen Bundesländern zu beobachten sind und auch die Lebenssituation älterer Menschen beeinflussen.

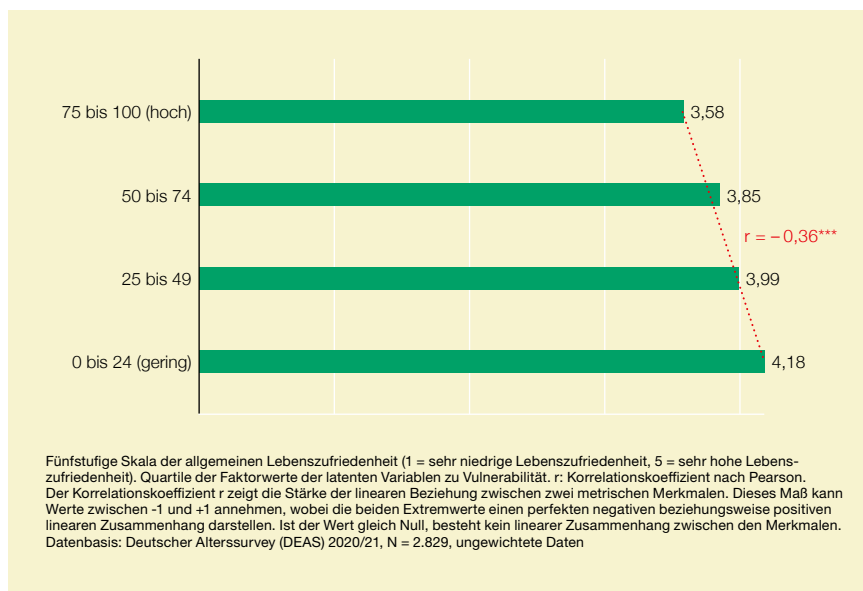
Wendet man sich der allgemeinen Lebenszufriedenheit als Indikator des Wohlbefindens zu, so sieht man, dass diese einen stetigen Zusammenhang mit der Vulnerabilität aufweist: Je höher der Grad der Vulnerabilität, desto geringer die allgemeine Lebenszufriedenheit.

Die Differenz zwischen dem durchschnittlichen Zufriedenheitswert von Menschen mit geringer Vulnerabilität und dem von Menschen mit hoher Vulnerabilität beträgt 0,6, was einem Unterschied

► **Abb 4** Vulnerabilität nach Altersgruppen und Bildungsniveau 2020/21



► **Abb 5** Allgemeine Lebenszufriedenheit nach Situation der Vulnerabilität 2020/21



kungen und die mentale Gesundheit am stärksten von der Vulnerabilität beeinflusst. Die aktuellen Daten des Deutschen Alterssurveys (DEAS) zeigen, dass sich in Deutschland etwas mehr als jede / jeder Fünfte in der betrachteten Altersgruppe in einer Situation der Vulnerabilität befindet. Jedoch zeigen die Ergebnisse auch, dass die Lebenssituation der meisten älteren Menschen nur von einem geringen Grad an Vulnerabilität gekennzeichnet ist.

Der Grad der Vulnerabilität hängt mit dem Alter, dem Geschlecht, dem Bildungsniveau und der Wohnregion zusammen. Darüber hinaus zeigt die Vulnerabilität einen negativen Zusammenhang mit der allgemeinen Lebenszufriedenheit, das heißt, je höher der Grad der Vulnerabilität, desto geringer ist die Lebenszufriedenheit älterer Menschen. Das subjektive Wohlbefinden in der Lebensphase Alter hängt demnach stark mit Risiken in der sozialen, materiellen und gesundheitlichen Lebenssituation zusammen. Aus diesem Grund ist es wichtig, möglichst frühzeitig im Lebensverlauf präventiv gegen solche Risiken vorzugehen, da sie sich in der zweiten Lebenshälfte tendenziell anhäufen. Dies ist gerade auch im Zusammenhang mit der fortschreitenden demografischen Alterung von hoher gesellschaftlicher und politischer Relevanz.

von 12 % auf der fünfstufigen Skala der allgemeinen Lebenszufriedenheit entspricht (1 = sehr niedrige bis 5 = sehr hohe Lebenszufriedenheit). Es handelt sich hierbei um substantielle Unterschiede, sodass man zu dem Schluss kommt, dass eine Situation der Vulnerabilität einen ernstzunehmenden Risikofaktor für das Wohlbefinden älterer Menschen darstellt. ► **Abb 5**

9.3.2 Zusammenfassung

Eine Situation der Vulnerabilität bei Menschen im Alter von 65 Jahren und älter kann anhand der Merkmale Einkommensarmut, Einsamkeit, gesundheitsbedingte Funktionseinschränkungen, Multimorbidität sowie mentale Probleme empirisch erfasst werden. Hierbei werden gesundheitsbedingte Funktionseinschrän-